21

LANDRATSAMT **ALB-DONAU-KREIS**

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm
Per Post

GVV Kirchberg-Weihungstal
Schloßstraße 7
89171 Illerkirchberg

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Wolfgang Koller
Ländlicher Raum, Kreisentwicklung
Zimmer 3D-12
Telefon: 0731 185-1297
Telefax: 0731 185221297
E-Mail:
wolfgang.koller@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
21. 621.17

03. Februar 2017

Bestätigung der Anzeige gem. GemO
Anzeige des Bebauungsplanes „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker", Steinberg/ Illerkirchberg
Ihr Antrag vom 16.01.2017

Sehr geehrter Ibele,

hiermit bestätigt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, dass der Bebauungsplan **„Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker"** (Planfassung Stand 12.12.2016) der **Gemeinde(n) Steinberg/ Illerkichberg** am 18.01.2017 angezeigt wurde.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan seit 23.12.2016 rechtkräftig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Koller

Anlage(n):
Mehrfertigung

Verteiler:
Gemeindeverwaltungsverband mit Planfertigung
FD 20 mit Planfertigung
FD 21 mit Planfertigung

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes „Gassenäcker"

8.11.2013

Auftraggeber:
Büro für Stadtplanung
BfS Dipl.-Ing. Erwin Zint
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung
Dr. Andreas Schuler
Dornbäumlesweg 25
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1 Einleitung 2
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 2
1.2 Bestandsbeschreibung 2
1.3 Vorhabensbeschreibung 3
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben 3
2.1 Gesetzliche Grundlagen 3
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG 3
2.3 Begriffsdefinitionen 5
3 Vorgehensweise 6
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen 6
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 7
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 7
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 7
6 Bestand sowie Darlegung der Bertoffenheit der Arten 7
6.1 Pflanzenarten 7
6.2 Tierarten 7
6.2.1 Säugetiere 7
6.2.2 Vögel 8
6.2.3 Weitere Arten 11
7 Fazit 11
8 Formulare 12
8.1 Artbeschreibungen Fledermäuse 14
8.2 Fledermäuse: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 34
8.3 Vogelgilde Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter 38
8.4 Vogelgilde Freibrüter 43
8.5 Feldlerche 48

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und den daran angrenzenden Wirkraum. Die Lage der Vorhabensfläche ist aus Abb. 1 ersichtlich.

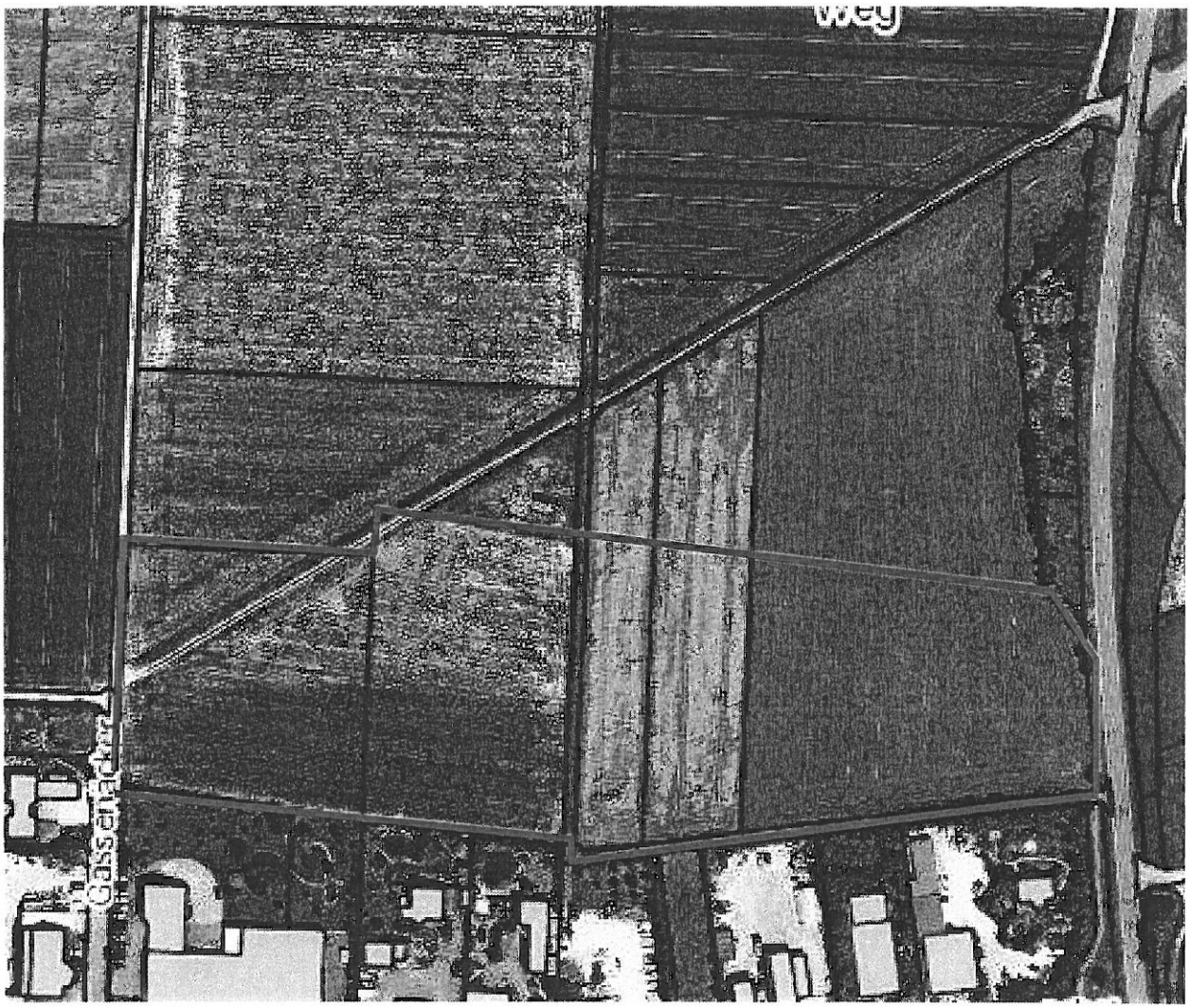


Abb. 1: Lage der Vorhabensfläche

1.2 Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Interkommunalen Gewerbegebietes „Gassenäcker" im Nordosten von Steinberg.

Die Grundstücke sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen und Grünland genutzt, die mit Feldwegen erschlossen sind. Zudem befindet sich am nördlichen Gebietsrand eine kleine Aufschüttung. Im Norden und Westen grenzen Ackerflächen an, im Osten das Biotop „Hecken im Gewann" Nr. 176264258041 und Kleingartennutzung. Nach Süden schließt sich das bestehende "Interkommunale Gewerbegebiet Gassenäcker" an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 63, 63/1, 269 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 73, 266, 267, 268 und 275/8 der Gemarkung Illerkirchberg und weist eine Größe von ca. 32.616 m² auf.

1.3 Vorhabensbeschreibung

Der Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal beabsichtigt die Erweiterung des gemeinsamen Gewerbegebietes "Gassenäcker" der Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig. Nachdem die letzten freien Grundstücke innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker verkauft" worden sind, besteht in dem Gewerbegebiet ein Bedarf an neuen gewerblichen Grundstücksflächen. Seit längerer Zeit liegt im Bereich der vorgesehenen Gebietserweiterung ein Ansiedlungswunsch der Fa. Kirow zur Realisierung der neuen Firmenrepräsentanz vor.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes geschaffen werden.

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009.
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) des Landes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Begriffsdefinitionen

im Folgenden werden die Begrifflichkeiten der entsprechenden Gesetze bzw. Richtlinien hinsichtlich der Verbotstatbestände definiert.

Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)
Die Fortpflanzungsstätte wird im Folgenden als identisch angesehen mit:

- die Fortpflanzungsstätte ist identisch mit Nest, Höhle, Revierzentrum.
- Artenschutzrechtlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse gelten Quartiere, die regelmäßig genutzt werden. Namentliche sind dies Wochenstuben, Winterquartiere und Zwischenquartiere.

Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)
Ruhestätten sind alle Orte, an denen sich die besonders geschützten Tierarten „eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung" aufhalten.

Erhebliche Störung
Eine Störung ist nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Auffassung der Bundesregierung (BR-Dr 123/07, S. 18) umfasst die lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. auch NVwZ 2006, 1161 Rdnr. 44). Eine Verschlechterung sei dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert wird.

3 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von vier Geländebegehungen sowie der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial erstellt.
Für die Vögel wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Die Begehungstermine waren am 4.5., 15.5., 12.6. und 19.6.
Fledermausuntersuchungen fanden nicht statt, da keine Strukturen vorhanden sind, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Die Auswertung von potentiellen Nahrungsgästen oder Arten, die das Gebiet auf Transferflügen überqueren erfolgte über die Nachweise bei Braun & Dieterlein /2003)
Des Weiteren wurden bei den genannten Begehungen alle potentiellen Habitate auf artenschutzrechtliche relevante Reptilienarten (Zauneidechse) sowie Schmetterlingsarten untersucht. Ferner wurden die Felder nach artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (Dicke Trespe) abgesucht.

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist der Bau von Gebäuden geplant. Der Verlust von Lebensräumen ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Jedoch sind Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen aufgrund der Lage am Siedlungsrand auszuschließen. Ebenso sind baubedingte Lärm-, Staub und Staubimmissionen sowie Wirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es sind neue Baukörper vorgesehen. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der nur geringen Veränderungen und der vorhandenen Vorbelastung am Siedlungsrand ausgeschlossen werden, und werden daher nicht weiter geprüft. Nicht auszuschließen ist dagegen, dass durch die Gebäude für einige Feldbewohnende Vogelarten (z. B. Feldlerche) das Sichtfeld beeinträchtigt werden kann. Dies kann zu indirektem Lebensraumverlust führen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden, und werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Freiräumen des Baufeldes und Abschieben des Oberbodens zwischen dem 1.11 und Ende Februar, also außerhalb der Brutzeit der Vögel. Zwar sind keine Brutvorkommen im Bereich des Baufelds festgestellt worden, mit der Maßnahme soll aber verhindert werden, dass ich z. B. die Schafstelze, die im Umfeld brütet, sich im Vorhabensgebiet niederlässt. Ein Freiräumen des Baufeldes außerhalb dieses Zeitraumes ist nur nach vorheriger Überprüfung der Fläche nach Brutvögeln möglich.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Bestand sowie Darlegung der Bertoffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt, die Habitatstruktur ist auch für die relevanten Arten (Dicke Trespe) nicht geeignet. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Bestand
Auf der Vorhabensfläche sind keine Strukturen (Bäume, Gebäude) vorhanden, die Quartiere für Fledermäuse bereitstellen können.
Es ist aber nicht auszuschließen, dass folgende Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen oder auf Transferflügen überqueren, da von diesen Arten im Bereich des relevanten TK-Blattes bzw. der angrenzenden TK-Blätter Nachweise bei Braun & Dieterlein (2003) vorhanden sind.

Tab. 1: Fledermausarten, die das Vorhabengebiet potentiell als Jagd- oder Transfergebiet nutzen. (Braun & Dieterlein 2003). RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV.

Arten		Gefährdung		Schutz	
Dt. Name	Wiss. Name	RL BW	RL BRD	BNatSchG	FFH
Bechsteinfledermaus	*Myostis bechsteinii*	1	2	b, s	IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	b, s	IV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V	b, s	IV
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	-	b, s	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	I	-	b, s	IV
Rauhautfedermaus	*Pipistrellus nathusii*	I	-	b, s	IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3		b, s	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	b, s	IV
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	I	D	b, s	IV
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	b, s	IV

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (Haselmaus, Biber) können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fangen, Verletzung oder Tötung von Tieren"

Eine Tötung von Fledermäusen in Verbindung mit der Zerstörung von Quartieren ist ausgeschlossen, da keine Quartiere auf der Vorhabensfläche vorhanden sind. Alle anderen Wirkungen fangen, verletzten oder töten nicht.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung"

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf jagende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"

Eine Zerstörung von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist auszuschließen, da keine Quartiere auf der Vorhabensfläche vorhanden sind.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

6.2.2 Vögel

Bestand
Im Bereich der Vorhabensfläche sind keine Reviere von Vögeln festgestellt worden. Jedoch sind im Umfeld die in Tabelle 2 aufgelisteten Arten vorhanden. Außerdem wurde aus konservativem Ansatz

heraus der Nachweis der Feldlerche mit aufgeführt, deren Revier jedoch außerhalb des Wirkraumes von 200 m liegt. Der Nachweis ist daher nicht kartographisch dargestellt (s. Abb. 2).

Tab. 2: Brutvogelnachweise im Umfeld der Vorhabensfläche: RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I Anhang I.

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abbildung	Gefährdung RL BW	RL D	Schutz BNatSchG	VSR
Amsel	*Turdus merula*	A			b	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm			b	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	-	3	3	b	
Feldsperling	*Passer montanus*	Fs	V		b	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V		b	
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf			b	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hrs			b	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg			b	
Schafstelze	*Motacilla flava*	Sst			b	
Star	*Sturnus vulgaris*	S	V		b	

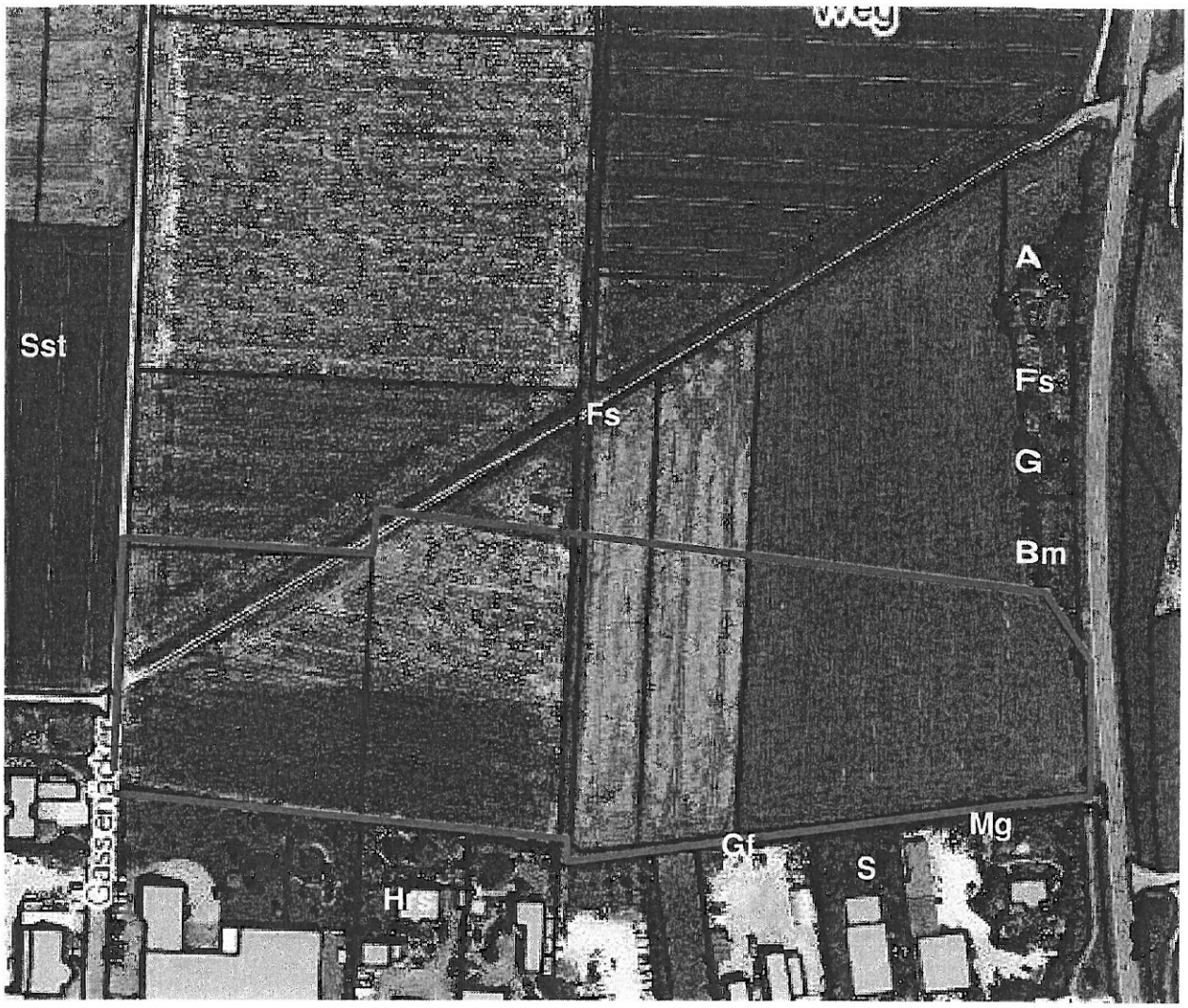


Abb. 3: Reviere Brutvögel (Kürzel siehe Tabelle 2)

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren"

Da keine Tiere im Bereich des Baufensters brüten und mit Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme auch eine neue Brut vermieden wird, ist eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Alle anderen Wirkungen fangen, verletzen oder töten nicht.

- Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung"

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. Nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um Siedlungs- bzw. Siedlungsrandarten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die

entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"

Es wurden keine Fortpflanzungs- Ruhestätten im Bereich des Baufensters festgestellt. Durch die Vermeidungsmaßnahme wird vermieden, dass eine neue Fortpflanzungstätte entsteht. Eine Zerstörung und Beschädigung ist damit ausgeschlossen. Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

Das gilt auch für das über 200 m von der Vorhabensfläche entfernte Revier der Feldlerche. Die neuen Gebäude unterschreiten damit nicht den kritischen Abstand, den die Feldlerche als freies; unbebautes Sichtfeld benötigt.

- Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.

6.2.3 Weitere Arten

Bestand
Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht verfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:
8.11.2013

A. Schuler

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

8 Formulare

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Auf dem Flurstück 1068 soll ein Kindergarten entstehen. Aufgrund der 30 m Abstandsregel sind in diesem Bereich die Waldbäume zu entfernen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

– -

Diese Vorhabensbeschreibung gilt für alle nachfolgend genannten und abgearbeiteten Arten und wird nicht nochmals vor jeder Art wiederholt.

Da eine Ausnahme von § 44 weder beantragt werden muss, noch hier bearbeitet wird, wurden diese Formularteile aus Gründen der Papierersparnis entfernt. Gleiches gilt für die Abprüfung der Pflanzenarten, da abzuprüfende Pflanzenarten im Gebiet nicht vorkommen.

Quellenangaben:

Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph [Bearb.] (2004): Fledermäuse in Bayern. - 411 S., Stuttgart.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.

Nagel, A. 2003: Mopsfledermaus Barbastella barbastellus (Schreber 1774). - In: Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 484-497, Stuttgart.

Sierro, A. & Arlettaz, R. (1997): Barbastelle bats (Barbastella spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation. - Acta Oecologica

Kulzer, E. 2003: Großes Mausohr Myotis myotis (Borkhausen, 1797). –. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, S. 357-377, Stuttgart.

Stutz, H.-P. 1985: Fledermäuse im Kanton Schaffhausen. – Neujahrsbl. Naturforsch. Ges. Schaffhausen, 37: 1-40.

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.

Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.

LfU (2012): http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/108476 Stand 2012-09-25

MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2006: Im Portrait - die Arten der Vogelschutzrichtlinie. 144 S.

8.1 Artbeschreibungen Fledermäuse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nicht gefährdet	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich meist an von außen zugängigen Spalten im Siedlungsbereich, häufig an Einfamilienhäusern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004); besiedelt werden aber auch Baumhöhlen und Nistkästen in Parks und Wäldern sowie Strukturen unterschiedlicher Art. Die nach DIETZ et al. (2007) in ihren Lebensraumansprüchen sehr flexible Art gilt im Allgemeinen als Kulturfolgerin. Im Gegensatz zu anderen Fledermausarten, deren Nahrungshabitate in großer Distanz zu ihren Quartieren liegen können, finden sich die Jagdlebensräume der Zwergfledermaus meist im engeren Umfeld ihrer Quartiere. Der durchschnittliche Aktionsradius um Wochenstuben beträgt 1 bis 1,8 Kilometer (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Insektenjagd erfolgt dabei häufig in Gewässernähe, aber auch regelmäßig innerhalb von Ortschaften und Wäldern.
Die Zwergfledermaus verlässt ihr Quartier in der Regel 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang (SKIBA 2009). Der Jagdflug erfolgt meist in 3-8 Meter Höhe, die dabei ausgestoßenen Suchrufe sind etwa 30-40 Meter weit zu hören. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu (DIETZ et al. 2007), Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist nicht mehr als 20 Kilometer.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In den bei BRAUN & DIETERLEN (2003) dargestellten Karten zur Verbreitung dieser Fledermausart in Baden-Württemberg wurde für das relevante TK-Batt ein Sommernachweis verzeichnet. Für Baden-Württemberg stellen die Autoren im Hinblick auf die Zwergfledermaus insgesamt eine positive Bestandsentwicklung fest. Die Zwergfledermaus ist in allen Gebieten die mit Abstand häufigste Art.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfleder-maus	Breitflügelfleder-maus	Gefährdung anzunehmen	2 (stark gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Die Breitflügelfledermaus bezieht in Mitteleuropa meist Quartiere innerhalb geeigneter Gebäudestrukturen und ist nach BRAUN & DIETERLEN (2004) eine typische Kulturfolgerin. Ihr Jagdgebiet befindet sich dadurch zum Großteil in der Nähe menschlicher Siedlungen, kann jedoch auch bis zu mehrere Kilometer vom Quartier entfernt liegen. Größere zusammenhängende Wälder werden in der Regel gemieden, Lichtungen, Schneisen und breite Waldwege können dagegen als Jagdgebiete dienen. Transferflüge erfolgen in der Regel schnell in einer Höhe von meist 10 bis 15 Meter (DIETZ et al. 2007). Die Art bevorzugt in Baden-Württemberg Höhenlagen zwischen 200 und 500 Meter üNN.
Der Ausflugsbeginn der Breitflügelfledermaus liegt meist 10-40 Minuten nach Sonnenuntergang, die Rufe dieser großen Fledermausart sind 70-90 Meter weit hörbar (SKIBA 2009). Die in der Regel ortstreue Art legt vereinzelt Wanderungen von bis zu 330 Kilometer zurück. Winterschlafende Breitflügelfledermäuse wurden in Höhlen, Felsspalten, Gebäuden und so weiter gefunden; die Art gilt als kälteresistent.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) sind Aussagen zur Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Breitflügelfledermaus kaum möglich, da sich die Hangplätze und Quartiere meist versteckt in Gebäuden befinden und nur schwer nachzuweisen sind. Es wurde ein Sommerfund für die Art für das relvante TK-Blatt angegeben. Der Schwerpunkt der Sommerfunde in Baden-Württemberg liegt grundsätzlich in der nördlichen Gebietshälfte des Landes.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Das Braune Langohr ist sowohl eine baumbewohnende Art als auch eine gebäudebewohnende Art. Sie beziehen im Sommer neben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere an Gebäuden, Felshöhlen und so weiter. Die Jagdgebiete können beim Braunen Langohr von wenigen hundert Meter bis einige Kilometer vom Quartier entfernt liegen.
Der Ausflugsbeginn aus den Quartieren erfolgt mit 30-60 Minuten nach Sonnenuntergang vergleichsweise spät, die Flughöhe liegt meist unterhalb von 10 Meter (Skiba 2009). Langohren gelten als eher ortstreue Arten, zurückgelegte Wanderstrecken betragen meist weniger als 100 Kilometer. Bevorzugte Winterquartiere sind bei beiden Arten unterirdische Hohlräume wie Höhlen, Keller und Stollen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Braun & Dieterlen (2003) nennen für das Braune Langohr einen Winternachweis für das angrenzende Messtischblatt des Untersuchungsraumes. Lauf BfN (2009) ist die kurzfristige Bestandsentwicklung gleich bleibend. Im nicht weit entfernten Landkreis Neu-Ulm wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (LfU 2012)

.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystcinus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.
Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.
Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.
An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein

ausgeprägtes Schwärmverhalten.
Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurück legt.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach Braun & Dieterlen (2003) gibt es einen Winternachweis für das angrenzende Messtischblatt. Die lokale Population ist großräumig abzugrenzen. Im nicht weit entfernten Landkreis Neu-Ulm wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (LfU 2012).

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

#

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Die Rauhautfledermaus gilt als Waldfledermausart, Quartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Rindenspalten beziehungsweise in Fledermaus- und Vogelkästen. Besiedelt werden strukturreiche Waldgebiete mit Laubmischwäldern, Auwäldern, Parklandschaften und so weiter, aber auch Nadelwälder; optimale Lebensräume umfassen zudem Stillgewässer. Die Entfernung der Jagdlebensräume von den Quartieren kann bis zu 6,5 Kilometer betragen (DIETZ et al. 2007).
Die Art unternimmt wie der Große Abendsegler saisonal abhängig ausgedehnte Wanderungen über 1000-2000 Kilometer; Reproduktionsgebiete liegen in Deutschland vor allem im Nordosten. Die Wanderungen erfolgen meist im Bereich von Flusstälern, die Rauhautfledermaus gilt als Tieflandart. Als Leitlinien auf dem Zug dienen der Rauhautfledermaus neben Flüssen unter anderem auch Waldränder; dabei werden auch Berge, freie Flächen und Wohngebiete überflogen.
Der abendliche Ausflugsbeginn aus den Quartieren liegt bei der Rauhautfledermaus 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang, die Flughöhe beträgt in der Regel 3-20 Meter. Die Rufe sind bis zu einer Entfernung von 50-60 Meter hörbar (Skiba 2009).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In BRAUN & DIETERLEN (2003) ist die Rauhautfledermaus als gefährdete wandernde Tierart (Status I) eingestuft. Es liegt ein Sommernachweis aus dem angrenzenden Messtischblatt vor. Lauf BfN (2009) gibt es lokale Zunahmen in Brandenburg, in den anderen Bundesländern ist die Bestandsentwicklung gleich bleibend oder unbekannt. Im nicht weit entfernten Landkreis Neu-Ulm wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (LfU 2012).

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zweifarbfleder-maus	*Vespertilio murinus*	D: Daten unzureichend	I: Gefährdete wandernde Art

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

In ihren Hauptverbreitungsgebieten in Mittel- und Zentralasien ist die Zweifarbfledermaus in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Von Waldsteppen bis hin zu Halbwüsten scheint sie wenig wählerisch zu sein. Ähnlich verhält es sich auch in Mitteleuropa, wo sie sowohl im waldreichen Mittelgebirge zu finden ist wie in mehr offenen, waldarmen Landschaften.
Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe.
Die Quartieransprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Süddeutschland vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Es gibt nur wenige Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise, doch werden des Öfteren arttypische Männchenkolonien von bis zu 300 Tieren gefunden. Von diesen auffälligen Anhäufungen sind bislang die meisten in Bayern bekannt geworden. Diese Sommerkolonien beginnen sich im Laufe des Mai aufzubauen, Anfang bis Mitte Juni erreichen sie schließlich ihre Maximalzahl und nehmen dann bereits wieder ab. Vielfach sind sie also nur wenige Wochen lang zu beobachten. Die Quartiere der Männchenkolonien werden aber genauso traditionell bezogen wie die der Wochenstuben.
Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Neben den Männchenkolonien treten auch kleine Gruppen und Einzeltiere auf; auch wurden bereits nichtproduzierende Weibchen in den Männchenkolonien festgestellt.

Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen, Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze darstellen und bilden vermutlich die natürliche Kulisse für dieses Verhalten.
Einzelfunde der Art häufen sich vor allem im Frühjahr sowie im Herbst und Winter. Dies deutet darauf hin, dass Bayern sowohl Überwinterungs- als auch ein Durchzugsgebiet darstellt. Tatsächlich zählen Zweifarbfledermäuse - zumindest manche Populationen - zu den wandernden Arten, die teilweise bis zu 1400 km zurücklegen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In den bei BRAUN & DIETERLEN (2003) dargestellten Karten zur Verbreitung dieser Fledermausart in Baden-Württemberg wurde für das angrenzende TK-Blatt, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, ein Eintrag für eine Sommer- und Winternachweis verzeichnet. Angaben zum Erhaltungszustand und der lokalen Population können aufgrund der lückigen Datengrundlage nicht gemacht werden.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist in fast ganz Europa verbreitet. In Deutschland ist die Art in fast allen Bundesländern nachgewiesen. In Baden-Württemberg liegen Nachweise aus allen Regionen vor (Braun & Dieterlen 2003) Als Lebensräume dienen Wälder, parkartige Landschaften und durch Vegetation gegliederte halboffene Landschaften in der Nähe von Gewässern. Zum nachgewiesenen Nahrungsspektrum gehört ein hoher Anteil an nicht-fliegenden und tagaktiven Beutetiergruppen wie Zweiflügler (Diptera), Webspinnen (Aranea) und Käfer (Coleoptera). Diese werden substratnah abgelesen („gleaning bat"). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen, aber auch Gebäudequartiere besiedelt. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt zwischen 20 und 120 Weibchen, je nach Quartiertyp. Die Art ist wenig wanderfreudig und legt zwischen Sommer- und Winterquartier nur relativ geringe Distanzen zurück. Als Winterquartiere werden unterirdische Höhlen, Stollen und Keller genutzt, die Hohlräume und Spalten aufweisen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach Braun & Dieterlen (2003) gibt es einen Sommer- und einen Winternachweis für das angrenzende Messtischblatt. Lauf BfN (2009) ist die kurzfristige Bestandsentwicklung positiv. Im nicht weit entfernten Landkreis Neu-Ulm wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (LfU 2012)

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bechsteinfleder-maus	*Myostis bechsteiniii*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☒ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Sie bewohnt vor allem naturnahe feuchte Laub- und Laubmischwälder mit kleinen Wasserläufen. In Baden-Württemberg scheint die Art aktuell an Eichenwäldergebunden zu sein. Wochenstubenkolonien haltensich meist in Baumhöhlen oder in Nistkästen auf. Die Weibchen wechseln während der Jungenaufzucht mehrmals von einem Quartier zum anderen, weshalb die besiedelten Waldbereiche eine hohe Dichte an geeigneten Baumhöhlen aufweisen müssen. Bei der Jagd nach Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern meidet die Bechsteinfledermaus freie Flächen und Flüge in mehr als 5 m Höhe. Stattdessen jagt sie in dichter Vegetation und nahe am Boden. Sowohl dicht über der Vegetation fliegende als auch auf Blättern oder am Boden sitzende Beutetiere werden im Flug gefangen. Die Phase des Winterschlafs reicht von Oktober bis März/April. Da die Anzahl der in unterirdischen Winterquartieren wie Felshöhlen, Stollen und Kellern gefundenen Tiere gering ist, wird angenommen, dass die meisten Bechsteinfledermäuse in Baumhöhlen überwintern. Die weiteste, dokumentierte Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier führte über eine Entfernung von 35 km. Landesweit gibt es nur wenige große, stabile Vorkommen (z.B. am Oberrhein und am Albtrauf). In vielen anderen Gebieten existieren dagegen nur kleine Populationen oder die Art fehlt ganz. Die bedeutsamsten Winterquartiere sind aus dem Schwarzwald und von der Schwäbischen Alb bekannt.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es liegt ein Winternachweis aus dem relevanten Messtischblatt vor. Laut LUBW (2008) liegt ein ungüstig-unzureichender Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	gefährdet

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Die Wasserfledermaus jagt charakteristischerweise über Gewässern oder in Gewässernähe und nutzt regelmäßig Baumquartiere. Die Art gilt als Waldfledermaus, wobei sich die typischerweise in Laubbäumen gelegene Quartiere meist waldrandnah befinden. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet beträgt regelmäßig drei bis vier Kilometer und mehr (Meschede & Rudolph 2004).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wasserfledermaus ist eine häufige Art, die Bestände haben sich stabilisiert und vergrößert. Es liegt ein Nachweis aus dem relevanten Messtischblatt vor (Braun & Dieterlein 2003) Da die Tiere mehrere Kilometer entfernt zum Quartier jagen, ist die lokale Population dementsprechend groß abzugrenzen.

3.4 Kartografische Darstellung

-.

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name•	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Vorwanrliste	I: gefährdete wandernde Art

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Der Große Abendsegler gilt als Waldfledermausart, seine Affinität zu Waldgebieten ist jedoch nicht so ausgeprägt wie beispielsweise beim Kleinen Abendsegler. Die Art besiedelt gerne abwechslungsreiche Wald- und Wiesenlandschaften mit Anschluss an Gewässer. In Mitteleuropa gilt der Große Abendsegler als Flachlandart, der ursprünglich besiedelte Lebensraum ist unter anderem Auwald. Als Sommerquartiere werden bevorzugt Spechthöhlen genutzt. Die Jagdgebiete von Wochenstubenkolonien liegen häufig in einem Aktionsraum von zwei Kilometer um das Quartier, einzelne Jagdgebiete können jedoch bis zu 20 Kilometer entfernt liegen.

Die Art unternimmt ausgedehnte Wanderungen zwischen ihren Fortpflanzungsquartieren in Nordosteuropa und den Winterquartieren im Südwesten Europas beziehungsweise im südlichen Mitteleuropa und gilt als Langstreckenzieher. Der Abendsegler ist daher im Frühjahr und Spätsommer verstärkt in allen Bundesländern auf dem Zug zu beobachten. Vor allem ziehende Abendsegler überqueren auch höhere Mittelgebirgslagen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Der Abendsegler verlässt mit Sonnenuntergang oder kurz danach seine Quartiere, die Flughöhe beträgt in der Regel 6-50 Meter, kann jedoch zur Zugzeit bis zu 500 Meter erreichen (SKIBA 2009). Vor allem im Frühjahr und Herbst fliegen Große Abendsegler auch tagsüber, beispielsweise an Nachmittagen. Die charakteristischen Rufe, insbesondere der während der Transferflüge oder auf dem Zug häufig ausschließlich benutzte niederfrequente Ruftyp, sind bis zu einer Entfernung von etwa 150 Meter zu hören.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorhabensfläche ist potentielles Nahrungshabitat bzw. Transfergebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

BRAUN & DIETERLEN (2003) vermerken in den Verbreitungskarten zum Großen Abendsegler Sommerfunde für das relevante TK Blatt. Laut LUBW (2008) liegt ein günstiger Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

8.2 Fledermäuse: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die folgende Prognose gilt für alle im vorigen Abschnitt genannten Fledermausarten. Da die Wirkungen für alle Arten gleich sind wurde das nachfolgende Formular nur ein Mal ausgefüllt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist auszuschließen, da keine Strukturen betroffen sind, die potentiell als Quartiere genutzt werden können.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Fläche steht weiterhin als Nahrungshabitat bzw. Teilhabitat zur Verfügung. Eine Wirkung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben
bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

-

nicht notwendig -

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Die Vorhabenswirkungen fangen, verletzten oder töten nicht.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Risiko eines Fledermausschlages durch betriebsbedingte Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass - auch mit Blick auf die Vorbelastung - nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Fledermausarten auszugehen ist. Die sonstigen betriebsbedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Menschenbewegungen) sind nicht in der Lage die potentiell vorkommenden Fledermausarten oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld vorhandene bzw. nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

-

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

8.3 Vogelgilde Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelarten, ungefährdet (allenfalls auf der Vorwarnliste) (Gilde Höhlen und Nischenbrüter, Gebäudebrüter)

Deutscher Name	*Wiss. Name*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Feldsperling	*Passer montanus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Star	*Sturnus vulgaris*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten sind wenig anspruchsvolle, häufige Arten. Feldsperling und Star stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand, auch der Arten der Vorwarnliste, auszugehen (LFU 1012).

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. Bruthabitates verändert. Die Flächen stehen weiterhin für die Siedlungsarten zur Verfügung. Eine Wirkung auf die die Fortpflanzung- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, da die weiteren Wirkungen des Vorhabens (Immissionen, Menschen- und Maschinenbewegungen), auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Die Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzten oder töten nicht.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist.
Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Nein, da die Wirkungen, auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

8.4 Vogelgilde Freibrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelarten, ungefährdet (allenfalls auf der Vorwarnliste) (Gilde Freibrüter)

Deutscher Name	*Wiss. Name*
Amsel	*Turdus merula*
Goldammer	*Emberiza citrinella*
Grünfink	*Carduelis chloris*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Schafstelze	*Motacilla flava*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten sind wenig anspruchsvolle, häufige Arten. Die Goldammer, steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand, auch der Art der Vorwarnliste, auszugehen (LFU 1012).

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Es befindet sich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf der Vorhabensfläche. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaße wird das zerstören einer neuen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verhindert.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. Bruthabitates verändert. Die Flächen stehen weiterhin für die Siedlungsarten zur Verfügung. Eine Wirkung auf die die Fortpflanzung- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, da die weiteren Wirkungen des Vorhabens (Immissionen, Menschen- und Maschinenbewegungen), auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben
bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden keine Tiere getötet, gefangen oder verletzt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist.
Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind nicht in der Lage Vögel zu töten oder zu verletzen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Freiräumen des Baufeldes zwischen 1. November bis 1. März.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Nein, da die Wirkungen, auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

8.5 Feldlerche

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	*Wiss. Name*	*Rote Liste BW*	*Rote Liste D*
Feldlerche	*Alauda arvensis*	*3*	*3*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen (im erweiterten Untersuchungsraum) ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen (LFU 1012).

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Es befindet sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf der Vorhabensfläche. Die Vorhabensfläche liegt auch noch innerhalb des Abstandraumes, den die Feldlerche zum Siedlungsrand hält.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden keine essentiellen Strukturen des Nahrungs- bzw. Bruthabitates des weiter entfernten Feldlerchenreviers verändert, da dieses Revier über 200 m von der geplanten Erweiterungsgrenze entfernt liegt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, die Wirkungen der neuen Gebäude auf das Sichtfeld der Feldlerche sind auszuschließen, da das nächste Revier zu weit entfernt ist. Die weiteren Wirkungen des Vorhabens (Immissionen, Menschen- und Maschinenbewegungen), auch mit Blick auf die Vorbelastung, zu gering sind.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben
bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig -

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Die Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzten oder töten nicht.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Das Risiko eines Vogelschlages durch Fahrzeugbewegungen ist auszuschließen, da die Feldlerche Sieldungsbereiche meidet.
Die sonstigen Wirkungen (Menschenbewegungen, Schadstoff-, Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Veränderung des Mikroklimas, Zerschneidung) sind zu weit weg um zu töten oder zu verletzen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Nein, da die Wirkungen zu gering sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

GVV Kirchberg - Weihungstal

genehmigt am:
/
angezeigt am:
15.11.2017
in Kraft seit:
23.12.2016

Satzung des GVV Kirchberg-Weihungstal über den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“

Die Verbandsversammlung des GVV Kirchberg-Weihungstal hat am 12.12.2016

a) den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“ und
b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.o9.2oo4 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2o.1o.2o15 (BGBl. I S.1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.o1.199o (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.o6.2o13 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 199o – PlanzV 9o) vom 18.12.199o (BGBl.1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.o7.2o11 (BGBl. I S. 15o9)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom o5. März 2o1o (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2o14 (GBl. S. 5o1)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.o7.2ooo (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2o15 (GBl. 2o16, S. 1).

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich für

a) den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“ und
b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“ vom 12.12.2016.

§ 2
Bestandteile der Satzung

1. Planzeichnung im M 1:1ooo vom 12.12.2016

2. Textteil vom 12.12.2016

 - Teil 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Teil 2. Örtliche Bauvorschriften

 Beigefügt ist die Begründung vom 12.12.2016

 - zu Teil A. Städtebaulicher Teil
 - zu Teil B. Umweltbericht

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 1o Abs. 3 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 6 LBO).

Ausgefertigt:

Illerkirchberg, 23.12.2016

GVV-KIRCHBERG-WEIHUNGSTAL ALB-DONAU-KREIS

Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
KIRCHBERG-WEIHUNGSTAL

Schloßstraße 7
89171 Illerkirchberg

MITGLIEDSGEMEINDEN
HÜTTISHEIM
ILLERKIRCHBERG
SCHNÜRPFLINGEN
STAIG
GESCHÄFTSFÜHRER

GVV KIRCHBERG-WEIHUNGSTAL 89171 ILLERKIRCHBERG

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst 21
Schillerstr. 30
89077 Ulm

TEL 07346/9623-10
FAX 07346/9623-61
E-MAIL hans.ibele@gvv-kw.de
INTERNET www.gvv-kw.de
BANK SPARKASSE ULM
IBAN DE02630500000004802888
BIC SOLADES1ULM

Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Eing.: 18. Jan. 2017
B

IHR SCHREIBEN/ZEICHEN	UNSER SCHREIBEN/ZEICHEN	SACHBEARBEITER	DATUM
		Herr Ibele	16.01.17

Anzeige BPlan Erweiterung IG Gassenäcker
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des GVV KW hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker“ als Satzung beschlossen.
Unter Beifügung der üblichen Unterlagen wird der Bebauungsplan angezeigt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ibele

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
zum Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker"

Der Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" ist mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 23.12.2016 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Des Weiteren wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, § 3, § 4 BauGB).

Entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan nach Rechtskraft eine *Zusammenfassende Erklärung* mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
- der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- der geprüften Planungsalternativen

beizulegen.

1. Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens fand eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Vorhabenstandortes sowie des Wirkungsraum statt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass ein Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw. ausgeschlossen werden kann, da im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Im Bereich der Vorhabenfläche konnten keine Reviere von Vögeln festgestellt werden, jedoch sind im Umfeld des Plangebietes diverse Arten vorhanden. Da innerhalb des Vorhabenstandortes keine Tiere brüten ist eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen.

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Aus Sicht des speziellen Artenschutzes hat sich demnach eine Zulässigkeit des Projektes ergeben.

2. Umweltbelange / Eingriffsregelung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde wie gesetzlich vorgeschrieben, eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung einflossen. Im Umweltbericht ist dargelegt, inwieweit das Gebiet als Planungsabsicht erforderlich ist und welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Hierfür wurden die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und bewertet, sowie deren Wechselwirkungen ermittelt. Durch folgende Festsetzungen soll eine Verminderung des Eingriffs erzielt werden:

- Pflanzung einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße
- Pflanzgebot im Randbereich zur freien Landschaft
- Randeingrünung des östlichen Bereiches entlang der L 1261 als 5,0 m breites Pflanzgebot in Fortsetzung des bestehenden Grünstreifens.

- Dachbegrünung von Flachdächern der Nebengebäude
- Anlegung der nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsflächen
- Je angefangene 750 m² Anpflanzung eines standortgerechten Baumes
- Bepflanzung von Stellplätzen
- Festlegung einer Artenliste als Grundlage für Bepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation

Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

Nach Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die detaillierten Ergebnisse, Aussagen sowie Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich in der Zeit vom 24.10.2016 bis 25.11.2016 ausgelegt. In diesem Zeitraum ging die Stellungnahme eines Einwenders ein. Im Wesentlichen wird auf die Thematik des Verlaufs des bestehenden Wassergrabens auf dem Flurstück Nr. 63/1 und das vereinbarte und im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht hingewiesen. Die Belange konnten abgewogen werden. Das Leitungsrecht wurde entsprechend den Vereinbarungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die ausführliche Behandlung der gemachten Äußerungen und Erörterungen ist der Abwägung zu entnehmen.

4. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB um eine Stellungnahme gebeten.

Dabei gingen Hinweise und Anregungen zu den Baugrenzen und der Anbauverbotszone, zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, zur Anbringung von Werbeanlagen, zu den Mindestabständen der Fahrbahn zur Sickermulde sowie zur äußeren verkehrlichen Erschließung vom Regierungspräsidium Tübingen ein. Das Polizeipräsidium Ulm verweist auf die Berücksichtigung der Sichtdreiecke sowie auf die Baumpflanzungen im Einmündungsbereich des Plangebietes. Das Landrastamt Alb-Donau-Kreis nimmt Stellung zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und zu den Wendeanlagen der internen Erschließung. Der Kreisbauernverband verweist auf die Duldung der von den landwirtschaftlichen Feldern ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen und das die Drainagesysteme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, sowie das aus Sicht der Landwirtschaft eine Anbindung des Flurweges Nr. 53 an den Weg Nr. 60 als sinnvoll angesehen wird.

Die fachlichen Stellungnahmen konnten entweder im Bebauungsplan berücksichtigt werden oder wurden vom Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Abwägung zurückgestellt.

Die ausführliche Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Abwägung zu entnehmen.

5. Planungsalternativen

Nachdem die letzten freien Grundstücke im bestehenden Gewerbegebiet veräußert wurden, und weiterhin eine Nachfrage an Gewerbegrundstücken besteht, sowie aufgrund dessen dass der Planbereich im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen ist und die geplante Erweiterung unmittelbar an die bestehende Gewerbebebauung anschließt, haben sich im Planbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Kirchberg-Weihungstal keine alternativen Planungsmöglichkeiten ergeben. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden unterschiedliche Planungsalternativen in einem Gesamtkonzept erarbeitet. Aufgrund der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit hat sich keine andere Erschließungsalternative als die Stichstraße mit den beiden Wendeanlagen ergeben. Nach Abwägung der gegebenen Möglichkeiten wurde zur Erreichung des Planungszieles die zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen am besten geeignete Lösung gewählt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung des Siedlungskörpers am nördlichen, im Zusammenhang bebauten Ortsrand von Staig. Der Standort ist insofern günstig, da an die bestehende Infrastruktur angebunden werden kann. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als geplante Gewerbefläche dargestellt.

Gemeindeverwaltungsverband
Kirchberg-Weihungstal, den 23.12.2016

A. Bertele
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband
Kirchberg-Weihungstal

Bebauungsplan

"Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker"

Begründung zum Bebauungsplan

A. Städtebaulicher Teil
B. Umweltbericht

Neu-Ulm, 12.12.2016,

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung, BfS,
Dipl.-Ing. Erwin Zint

Prof. A.S. Schmid und M. Rauh
Landschaftsarchitekten GmbH

A. Städtebaulicher Teil

1. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Ulm (siehe Amtsblatt Nr. 37 vom 16.09.2010) stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal beabsichtigt die Erweiterung des gemeinsamen Gewerbegebietes "Gassenäcker" der Gemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig. Nachdem die letzten freien Grundstücke innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" verkauft" worden sind, besteht in dem Gewerbegebiet ein Bedarf an neuen gewerblichen Grundstücksflächen. Es liegen im Bereich der vorgesehenen Gebietserweiterung bereits Ansiedlungswünsche von Firmen vor.

Die unmittelbare Lage zur Innovationsregion Ulm, die günstige Reichweite zu den überregionalen Verkehrsverbindungen BAB 7 und 8 sowie der B 30, an den Entwicklungsachsen Memmingen-Kempten, Stuttgart-München und Ulm-Biberach-Friedrichshafen, ermöglicht eine hochwertige gewerbliche Weiterentwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes. Im parallel erstellten Rahmenplan werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes einschließlich der internen und externen Erschließungsmöglichkeiten, der Bebaubarkeit sowie der Infrastrukturversorgung aufgezeigt.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes geschaffen werden.

3. Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebietes "Gassenäcker" im Nordosten von Steinberg. Die Grundstücke sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen und Grünland genutzt. Im Norden und Westen grenzen Ackerflächen, im Osten das Biotop "Hecken im Gewann" Nr. 176264258041sowie südlich das bestehende "Interkommunale Gewerbegebiet Gassenäcker" an.

In der Umgebung befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen in dem beispielsweise die Firmen Omnibus Münzing, Rauch Garten- und Landschaftsbau GmbH sowie die Escha GmbH angesiedelt sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.st. Nr. 63, 63/1, 73/1, 265, 266, 267, 268 und 270, 275/8 sowie Teilflächen der Fl.st. Nr. 52, 53, 73, 269, 275 und weist eine Größe von ca. 50.665 m² auf.

4. Planinhalt

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Anlehnung an das bereits bestehende Gewerbegebiet ebenfalls als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, betriebliche Tankstellen sowie Anla-

gen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können die im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO möglichen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieben im Plangebiet zugeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind dabei in die Gewerbegebäude zu integrieren. Separate Wohngebäude sind nicht zulässig.

Die Festsetzungen werden im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet sowie dem örtlichen Bedarf der Gemeindegebiete an Gewerbeflächen getroffen. Das Plangebiet dient der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zur Schaffung von gewerblichen Baugrundstücken. Mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung kann die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Zahl der Vollgeschosse und die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf die höchstzulässige Obergrenze von § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete mit dem Wert von max. 0,8 festgelegt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf drei (3) beschränkt. Diese Festsetzung erfolgt insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Büro- und Dienstleistungsgebäuden, die im Gebiet grundsätzlich errichtet werden können.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich mit einer maximalen Höhe von 12,0 m an den Gebäudehöhen des angrenzenden Gewerbegebietes. Diese Höhe wird als maximaler Wert einschließlich aller möglichen Aufbauten bestimmt.

Die zulässige Gebäudehöhe wird über die max. zulässige Gebäudeoberkante (OK) als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Als Bezugspunkt wird dabei die fertig hergestellte Decke der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche herangezogen. Bei Hinterliegergebäuden (Gebäude in der 2. Baureihe) ist die gemittelte Geländeoberfläche an der tiefsten Stelle der baulichen Anlage als Bezugspunkt heranzuziehen.

Mit den festgelegten Werten zum Maß der baulichen Nutzung werden die für eine gewerbliche Nutzung erforderlichen Gebäudetypen ermöglicht und eine städtebaulich und landschaftsverträgliche Einbindung in die örtliche Nutzungs- und Bebauungsstruktur erreicht.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die östliche Baugrenze zur Landesstraße L 1261 wird entsprechend der geforderten Anbauverbotszone gemäß der Vorgabe von § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg um 20 m vom Fahrbahnrand abgerückt.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Gebäude sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, soweit sie feststehende bauliche Anlagen sind, sowie Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Landesstraße L 1261 nicht zulässig sind. Die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise dahingehend festgelegt, dass abweichend von der offenen Bauweise bauliche Anlagen ohne Längenbegrenzung errichtet werden dürfen. Hiermit wird der Rahmen vorgegeben, Gebäude für unterschiedliche betriebliche Belange errichten zu können.

Bauliche Anlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie die Errichtung von Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze können dabei ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Sie dürfen jedoch außerhalb der Baugrenzen zusammen mit den Grundstückszufahrten nicht mehr als die Hälfte der nicht überbaubaren Grundstücksflächen einnehmen. Die Restflächen sind dabei als Grünflächen herzustellen.

4.4 Verkehrserschließung

Die übergeordnete Verkehrsanbindung erfolgt über die L 1261 und die südlich verlaufende Straße Gassenäcker. Es wird dabei eine T-förmige Verkehrsfläche, mit zwei Wendehämmern (Kreisradius 12,5 m) und mit Anschluss an die Straße Gassenäcker vorgesehen. Um die Wendeanlagen im Winter von Schnee zu befreien, werden Schneelagerflächen in nördlicher Verlängerung der Wendehammer als Verkehrsgrünflächen vorgesehen. Die Schneelagerflächen werden so ausgebildet, dass ein Durchstich zur nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche hergestellt wird. Das durch den Schnee abtauende Oberflächenwasser kann über die beiden Durchstiche in die nördliche Ausgleichsfläche abgeleitet werden.

Die verkehrliche Anbindung an die Gassenäcker wird mit in das Plangebiet einbezogen. Zum Grundstück Fl.st. Nr. 275/7 wird dabei ein Zufahrtsverbot festgelegt, um das zusätzliche Erfordernis für Erschließungsbeiträge zu diesem Grundstück auszuschließen. Das Grundstück ist über die Gassenäcker erschlossen, der entsprechende Erschließungsbeitrag ist dabei bereits abgerechnet worden.

Die interne Stichstraße wird mit einer Breite von insgesamt 7,0 m, davon 6,5 m Fahrbahn und 0,5 m Schrammbord ausgebildet. Als Abschluss wird ein Wendehammer mit einem Kreisradius von 12,5 m vorgesehen.

Zur fußläufigen Erschließung des Plangebiets ist ein straßenbegleitender, einseitiger Gehweg vorgesehen. Zusätzlich verläuft zu Beginn der Erschließungsstraße ein öffentlicher Parkierungsstreifen.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Sicherung der Durchgrünung innerhalb des Plangebietes wurde eine Grünordnungskonzeption aufgestellt und in den Bebauungsplan integriert. Die Konzeption wurde vom Büro Prof. A. Schmid und M.Rauh, Landschaftsarchitekten GmbH bearbeitet.

Im Rahmen der Grünordnung werden folgende Festsetzungen für das Plangebiet getroffen:

- Pflanzung einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße gemäß Artenliste
- Pflanzgebot im Randbereich zur freien Landschaft im Norden des Geltungsbereichs
- Randeingrünung des östlichen Bereiches entlang der L 1261 als 5,0 m breites Pflanzgebot in Fortsetzung des bestehenden Grünsteifens
- Dachbegrünung von Flachdächern der Nebengebäude
- Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Norden des Plangebietes als Bestandteil des Geltungsbereiches einschließlich einem Retentionsbecken zur Bewirtschaftung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers von Dachflächen mit entsprechender Begrünung
- Anlegung der nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsflächen mit Ausnahme von Flächen für Lagerhaltung, Ladehöfe, Stellplätze und deren Zufahrten
- je angefangene 750 m² Anpflanzung eines standortgerechter Baumes der Artenliste
- Bepflanzung von Stellplätzen
- Festlegung einer Artenliste als Grundlage für Bepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation.

4.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Bebauung des Plangebietes werden Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbildes verursacht. Die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt einen Ausgleichsbedarf, der innerhalb und außerhalb des Plangebietes bereitgestellt werden muss. Die ökologische Bilanz ist im Umweltbericht als Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt.

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches wird die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens nördlich des Plangebiets auf den Grundstücken Fl.st. Nr. 265 und 266 (Teilfläche) vorgesehen. Der weiter erforderliche Ausgleich wird auf den nördlich im Plangebiet liegenden Grundstücken bereitgestellt. Aufgrund der Lage, im Norden des Plangebiets, steht die Ausgleichsmaßnahme im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben.

Es verbleibt darüber hinaus ein Kompensationsbedarf mit einer Aufwertung von 32.961 Ökopunkten zur Kompensation des Eingriffs.

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs werden dem Vorhaben bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen im Gewann „Schleichäcker und Wiesen" zugeordnet. Auf den Flurstücken Nr. 388/2, 389, 390, der Gemarkung Beutelreusch können die bodenverbessernden Maßnahmen durch Bodenauftrag (mind. 20 cm) des für die Herstellung der Verkehrs- und Bauflächen gewonnenen Oberbodens aus dem Bebaungsgebiet durchgeführt werden. Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist dem nachfolgenden Umweltbericht zu entnehmen.

Hinsichtlich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur sind die entsprechenden Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die zum planinternen Ausgleich vorgesehenen Flurstücke verfügen über sehr gute Böden und sind der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Die agrarstrukturellen Belange werden dabei dahingehend berücksichtigt, dass kein vollständiger Nutzungsentzug für die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme erfolgt. Das derzeit bestehende intensive Dauergrünland wird in eine Magerwiese umgewandelt mit mehreren Schnitten pro Jahr. Sie bleibt damit in einem reduzierten Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Bei den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen, werden bestehende landwirtschaftliche Böden durch den vorgesehenen Bodenauftrag aufgewertet. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen findet dadurch nicht statt.

Alternative Ausgleichsflächen auf Grundstücken mit geringerem Ertragspotential stehen auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht zur Verfügung. Die unmittelbare Nähe zum Pflanzgebot am Nordrand des geplanten Gewerbegebietes ermöglicht eine wirksame Bepflanzung (Gestaltungsfunktion und ökologische Ausgleichswirkung) bis zur Pflanzgebotsgrenze. Auf die sonst erforderlichen nachbarrechtlich zwingend erforderlichen Pflanzabstände kann hier verzichtet werden.

Aufgrund der Topografie besteht für die Lage des Retentionsteiches keine Alternative. Somit ist eine Bearbeitungs- und Nutzungseinschränkung der gesamten landwirtschaftlichen Produktionsfläche an dieser Stelle ohnehin bereits gegeben. Die Ränder des Retentionsbeckens können dadurch bergseitig mit flachen Übergangszonen gestaltet werden. Eine Barriere zur Zurückhaltung von Stoffeinträgen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist durch die Bewirtschaftungsregeln auf der Ausgleichsfläche nicht erforderlich.

4.7 Artenschutzrechtliche Begutachtung

Parallel zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit Stand vom 08.11.2013 durch das Büro für Landschaftsplanung Dr. Andreas Schuler zur Vor-

lage und Prüfung bei der unteren Naturschutzbehörde erstellt. Das Ergebnis der Begutachtung stellte dabei keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fest, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Freiräumen des Baufeldes und Abschieben des Oberbodens zwischen dem 1.11 und Ende Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel. Ein Freiräumen des Baufeldes außerhalb dieses Zeitraumes ist nur nach vorheriger Überprüfung der Fläche nach Brutvögeln möglich.

Die Vermeidungsmaßnahme wird entsprechend im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

4.8 Infrastrukturversorgung

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung werden über eine Erweiterung der bestehenden Hauptleitungen gesichert. Zur Sicherung der Ableitung des Schmutzwassers sowie des anfallenden Regenwassers sind zwei Bereiche mit Leitungsrechten im Bereich der Gewerbegebietsflächen erforderlich. Sämtlich anfallende Schmutzwässer werden dabei über das Entwässerungssystem der Kläranlage zugeführt. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser wird im Rahmen der weiteren Detailplanung zur Versorgung des Geltungsbereichs sichergestellt.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser wird dem als Ausgleichsmaßnahme festgelegten Regenwasserretentionsbecken über einen Regenwasserkanal dem offenen Bach entlang des Feldweges zugeführt.

Die Stromversorgung wird ebenfalls über die Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitungen von den Gassenäckern aus gesichert.

4.9 Leitungsrechte

Am nördlichen und südlichen Rand des Grundstückes Nr. 63/1 sowie am südlichen Rand des Grundstücks Nr. 63 wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger festgesetzt. Das anfallende Regenwasser wird über den offenen Graben auf Flurstück Nr. 52 und Nr. 53 in das im Norden des Vorhabenstandortes geplante Regenwasserretentionsbecken eingeleitet. Die Flächen für Leitungsrechte sind für den Betrieb und den Unterhalt der Leitungen zugänglich zu halten. Die Leitungstrassen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

4.10 Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist dem Regenwasserretentionsbecken über die Regenwasserleitung und den offenen Bach entlang des Feldweges Fl.st. Nr. 52 und 53 zuzuführen. Eine Versickerung über die belebte Bodenschicht ist auf den privaten Grundstücken ebenfalls zulässig. Die Versickerung ist dabei auf Grundstücksflächen zu beschränken, auf denen keine Lagerung oder Umschlag von wassergefährdeten Stoffen erfolgt. Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers sind Dachbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei nicht zulässig.

4.11 Denkmalschutz

Der Beginn von Erdbaumaßnahmen (Oberbodenabtrag) ist der Archäologischen Denkmalpflege zwei (2) Wochen vor den geplanten Terminen schriftlich mitzuteilen. Bei Funden ist der Archäologischen Denkmalpflege die Möglichkeit zu fachgerechter Dokumentation und zur Fundbergung einzuräumen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die Baumaßnahmen archäologisch zu begleiten. Zusätzlich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG verwiesen.

4.12 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherstellung der Zielsetzung für die Entwicklung des Baugebietes werden für die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als eigenständiger Satzungsteil festgesetzt. Die Gestaltungsanforderungen betreffen die Dachform, die Fassadengestaltung, die Werbeanlagen und die Einfriedungen.

4.12 Hinweise

Es werden ergänzende textliche Hinweise hinsichtlich der Vorgaben zum Bodenschutz, zur Denkmalpflege und zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgeführt.

5.0 Flächenangaben

5.1 Flächenbilanz

Gesamt Fläche Geltungsbereich		ca. 50.645 m²	(100,0 %)
davon: Gewerbegebiet		ca. 26.207 m²	(51,8 %)
Private Grünfläche/Pflanzgebotsfläche		ca. 3.377 m²	(6,7 %)
Verkehrsflächen		ca. 4.278 m²	(8,5 %)
davon Verkehrsgrün	ca. 725 m²		
Ausgleichsflächen		ca. 16.783 m	(33,1 %)

5.2 Kostenangaben

Dem Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal entstehen durch den Bebauungsplan die Kosten für die Erschließung des Plangebietes sowie die Kosten für die Herstellung der Ausgleichsfläche.

B. Umweltbericht

1. Scoping

Im ersten Verfahrensschritt, der vorgezogenen Behörden- und Bürgerbeteiligung, wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes bereits vorgestellt. Die daraufhin eingegangenen Informationen und Anregungen fließen in den Umweltbericht und die Bewertung der Eingriffe ein.

2. Einleitung

2.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiets Gassenäcker des GVV Kirchberg-Weihungstal und stellt eine Erweiterung des Gewerbegebiets dar. Aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Region sind die bestehenden Gewerbeflächen bereits verkauft und andere potentielle Investoren können sich derzeit nicht in der Region ansiedeln, sodass eine Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen wurde. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,06 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zur zukünftigen Entwicklung des Gewerbegebiets wurde durch das Büro für Stadtplanung, Zint & Häußler ein Rahmenplan erstellt.

Neben der Bereitstellung der erforderlichen Gewerbeflächen verfolgt die Planung die

- Vermeidung von Umweltgefahren
- Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Untersuchungstiefe und der Untersuchungsraum im Rahmen der Umweltprüfung wird der Bedeutung der zu erwartenden Umweltauswirkungen angepasst.

2.2 Vorgaben von Fachgesetzen

Der Umweltbericht ist aufzustellen gemäß § 2a BauGB und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB. Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung.

2.3 Übergeordnete und tangierte Fachplanungen, Flächennutzungsplan

Regionalplan

Der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller aus dem Jahr 1987 weist dem Gelände keine Funktion zu.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm stellt den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dar.

3. Methode, technische Verfahren und Ablauf der Umweltprüfung und der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst.

In der Umweltprognose werden die Auswirkungen, getrennt nach Schutzgütern qualitativ beschrieben und bewertet. Planerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich fließen in diese Bewertung ein. Zusammenfassend wird zunächst die Eingriffsrelevanz auf das jeweilige Schutzgut festgestellt.

Sofern Eingriffe unvermeidbar und innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbar sind oder durch Aufwertung einzelner Schutzgüter im Plangebiet nicht kompensierbar sind (verbal-argumentative Vergleichsbewertung), wird der zu erwartende Eingriff quantitativ bemessen um den Umfang der notwendigen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes ermitteln zu können.

Grundlage der quantitativen Bewertung ist die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren

Allgemeine Beschreibung des Planungsgebietes (s. Anlage 1 Bestandsplan)
Das Planungsgebiet liegt östlich des GT Steinberg der Gemeinde Staig in der Großlandschaft der Donau-Iller-Lech Platte und im Naturraum ‚Hügelland der unteren Riß. Es liegt auf einer Höhenlage zwischen 527 m im Norden und in Richtung Süden ansteigend auf 531 m. Im Süden wird das Planungsgebiet durch das bestehende Interkommunale Gewerbegebiet Gassenäcker und im Westen durch den Feldweg Gassenäcker mit der Fl. St. Nr. 60 begrenzt. Im Norden verläuft die Grenze entlang des Feldwegs auf der Fl.st. Nr. 52 bis zu dessen Einmündung in die L1261, umschließt das Flurstück 265 und 266 und reicht am östlichen Rand bis zur Landesstraße.

Am nördlichen Rand des Feldwegs mit der Fl.st. Nr. 50, verläuft ein Graben. Dieser führt in der Regel kein Wasser, außer bei Starkregenereignissen und während der Schneeschmelze.

Das Planungsgebiet wird momentan intensiv landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt.

Der Kleingarten im Nordwesten des Plangebiets auf den Fl.st. Nr. 262 und 264 ist von einem Gehölzstreifen eingerahmt. Dieser besteht im Süden vor allem aus Hasel (Corylus avellana) und einzelnen erst kürzlich zurück geschnittenen Zwetschgen (Prunus domestica). Dieser Abschnitt wurde unter der Nr. 176264258041 mit dem Namen ‚Hecke im Gewann Breite südlich Beutelreusch' als Feldhecken – Biotop kartiert. Richtung Norden stehen nach einzelnen Haselsträuchern eine etwa 15 m lange Reihe Fichten direkt an der Grundstücksgrenze. Im nordwestlichen Eck wird der Kleingarten durch einen mit Obstbäumen und einer Eiche eingewachsenen Schuppen begrenzt. Daran anschließend bildet wiederum eine Hecke mit einzelnen Gehölzen die Grundstücksgrenze. (siehe hierzu auch Anlage 1 – Bestandsplan)

4.1 Schutzgut Boden

4.1.1 Beschreibung

Die Donau-Iller-Lechplatte ist Teil des Molassebeckens, das im letzten Stadium der Entwicklung der Alpen in der Kreidezeit durch starke Absenkungen am Alpenrand entstand. Durch stetige Absenkungs- und Ablagerungsvorgänge bildete sich eine schwach geneigte Aufschüttungsebene, auf der sich abwechselnd Süßwasser- und Meeresmolasse ablagerten. Überlagert wurden diese Schichten durch Riss-eiszeitlichen Schotter.

Das Plangebiet liegt im Grenzgebiet der Naturräume Holzstöcke im Süden, Unteres Illertal im Osten und dem Hügelland der unteren Riß im Norden.

Die Bodenarten im Plangebiet sind nach der Bodenschätzung sandige Lehme (sL) und Lehme (L).

Die Flächen werden zu etwa 2/3 als Acker und etwa 1/3 als Grünland genutzt. Ein kleiner Teil besteht aus Schotter- und Graswegen, sowie aus einem Trockengraben.

4.1.2 Bewertung

Der zentralen Bodendatenbank (LGRB) sind für die Acker- und Grünlandflächen hinsichtlich der Bodenfunktionen folgende Wertstufen zu entnehmen:

Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	mittel – hoch
Bodenfunktion als Filter und Puffer:	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel – hoch

Als Standort für die natürliche Vegetation und als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind die Böden ohne besondere Bedeutung.

Die genannten Daten fließen in die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß Ökokontoverordnung ein.

Besondere Geotope sind im Planungsgebiet und dessen engerer Umgebung nicht vorhanden.

4.2 Schutzgut Wasser

4.2.1 Beschreibung Oberflächengewässer

Der mittlere jährliche Niederschlag im Planungsraum liegt bei ca. 880 mm.

Im Plangebiet befindet sich der Topographie folgend ein Graben, der vermutlich bei Starkregenereignissen und während der Schneeschmelze wasserführend ist. In einer Geländebesichtigung, wenige Tage nach den Hochwasserereignissen im Juni diesen Jahres, war der Graben nicht wasserführend. Er liegt in einer Mulde, die im westlichen Teil des Plangebiets beginnt und in nordöstlicher Richtung aus dem Plangebiet heraus führt. Außerhalb des Plangebiets verläuft er weiter Richtung Nordwesten bis zur Straße L 1261, wo er unter der Straße verrohrt weitergeführt wird. Östlich des Planungsgebietes befindet sich der Mündelbach, ein Gewässer II. Ordnung.

4.2.2 Beschreibung Grundwasser

Die gesamte Plangebietsfläche liegt in der hydrogeologischen Einheit der quartären Moränen- und Beckensedimente und ist somit ein Grundwassergeringleiter. Das gesamte Plangebiet ist als grundwasserfern (Flurabstand >1,50 m) einzustufen.

4.2.3 Bewertung

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

4.3 Schutzgut Klima und Luft

4.3.1 Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Übergang der klimatischen Wirkräume 39 (Seitentäler der Weihung bei Steinberg und Buch) u. 40 (Hornbachtal mit Einzugsgebiet u. Hangleite der Iller). Aufgrund der relativ ebenen Lage handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet ohne direkten Siedlungsbezug (klimatischer Ergänzungsraum).

4.3.2 Bewertung

Das Schutzgut ist im Planungsgebiet von allgemeiner Bedeutung.

4.4 Schutzgut Arten und Biotope

4.4.1 Beschreibung

Das Plangebiet besteht etwa zur Hälfte aus Ackerflächen. Die andere Hälfte besteht überwiegend aus intensiv bewirtschaftetem Grünland. Zu geringen Anteilen finden sich Graswege, ein Schotterweg und daran anschließend ein Trockengraben sowie bereits festgesetzte Verkehrsflächen, Verkehrsgrünflächen u. Pflanzgebote. Siehe hierzu Anlage 1 "Bestandsplan". Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Direkt angrenzend befindet sich im Nordosten des Plangebiets eine Feldhecke, die ein nach §32 NatSchG geschütztes Biotop "Hecke im Gewann Breite südlich Beutelreusch" mit der Nr. 176264258041 ist.

Östlich der Straße L1261 befindet sich das Teilgebiet Nr.3 „Hornbach-/Mündeltal“ des Landschaftsschutzgebiet "Illerkirchberg". Der Schutzzweck des Teilgebiets beinhaltet:

- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Hornbach-/Mündeltales;

- die Erhaltung der reich strukturierten Hangbereiche mit Streuobstwiesen, Feldhecken und Feldgehölzen sowie des natürlichen Bachlaufs einschließlich der Ufervegetation im Talgrund;
- die Erhaltung der Landschaft als unverbauter Freiraum für die ortsnahe Erholung.

Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie sind im Wirkungsumfeld (< 5,00 km) des Vorhabens nicht vorhanden. Nächstliegendes FFH Gebiet ist das Gebiet Nr. 7726 – 341 "Illertal" in ca. 1,5 km Entfernung.

4.4.2 Bewertung

Die Plangebietsfläche ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Eine detaillierte Bewertung erfolgt in Abschnitt 10 "Eingriffs.- / Ausgleichbilanz und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs".

4.4.3 Besonderer Artenschutz

Durch das Büro für Landschaftsplanung Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm wurde ein Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG" erstellt.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild, Erlebnisqualität und Erholung

4.5.1 Beschreibung

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegen nördlich angrenzend an das bestehende Interkommunale Gewerbegebiet Gassenäcker. Visuell strukturiert wird das Plangebiet zum einen durch den Schotterweg mit dem Trockengraben im westlichen Teil und durch die Abschirmung zur Straße durch eine Hecke am nordöstlichen Rand. Der Kleingarten im Osten des Plangebiets ist gepflegt und wird regelmäßig genutzt. Die örtliche Geländegestalt wird durch die Muldenlage des Trockengrabens bestimmt. Der Ortsteil Steinberg liegt etwa 0,5 km westlich des Plangebiets und ist über einen Feldweg direkt mit dem Plangebiet verbunden. Im Norden des Plangebiets schließen sich weitere geringstrukturierte landwirtschaftliche Flächen an.

Besondere Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden

4.5.2 Bewertung

Das Hügelland der unteren Riß ist von allgemeiner Bedeutung als Erholungsraum. Die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets werden primär als Durchgang zum reizvolleren Landschaftsschutzgebiet Illerkirchberg von Spaziergängern aus dem Ortsteil Steinberg genutzt. Die Flächen bieten jedoch keine besonderen Reize für die Erholungsuchenden, da das bestehende Gewerbegebiet die Eignung hierfür erheblich einschränkt.

Das Plangebiet ist daher nur von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale und andere schützenswerte Kulturgüter im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung sind nicht bekannt oder werden nicht beeinträchtigt.

4.7 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen in der Umgebung des Plangebiets Schutzansprüche, da im bestehenden Gewerbegebiet auch Wohnbebauungen vorhanden sind.

5. Umweltprognose bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung u. zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt u. Landschaftsbild

In die Umweltprognose fließen ausschließlich Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ein. Die quantitative Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs

erfolgt gemäß Ökokontoverordnung in Abschnitt 10. (S. hierzu auch Anlage 2 – Darstellung des Eingriffs).

5.1 Auswirkung auf den Bodenhaushalt

Baubedingt

- Minderung der ökologischen Bodenfunktionen durch Verdichtungen und Profilumlagerungen während der Bautätigkeit,
- Beseitigung des biotischen Ertragspotentials auf den versiegelten und teilversiegelten Flächen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Oberbodensicherung und Wiederverwendung

Eingriffe in den Bodenhaushalt sind unvermeidbar und bedürfen eines Ausgleichs bzw. einer Kompensation.

5.2 Auswirkung auf den Wasserhaushalt

Baubedingt

- Erhöhter Oberflächenabfluss durch Versiegelung
- Verringerte Grundwasserneubildungsrate

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Verbesserung des Wasserhaushalts durch Retention und Versickerung des unverschmutzten bzw. gering verschmutzten Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der Grundwasserschutzanforderungen

Eingriffe in den Wasserhaushalt werden durch die festgesetzten Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.

5.3 Auswirkung auf den Klimahaushalt

Baubedingt

- Wärmebelastung durch harte Fassaden und Versiegelung
- Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten

Betriebsbedingt

- Emissionen von Wärme und Luftverunreinigungen aus Verkehr und Heizung

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Grünflächen und Pflanzgebote mit klimatischer Ausgleichswirkung

Die Wärmebelastung und der Verlust des Kaltluftentstehungsgebietes sind angesichts des umfangreichen Flächendargebots der Umgebung für das Lokalklima unerheblich.

5.4 Auswirkung auf Arten und Biotope

Baubedingt

- Dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Flächen

Betriebsbedingt

- Störungen, insbesondere der Avifauna, in den benachbarten Flächen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

- Grünflächen und Pflanzgebote auf den überbaubaren Grundstücksflächen
- Extensivierung der Grünlandnutzung im nördlichen Teil des Flurstücks 266 außerhalb der gewerblichen Bauflächen. Das derzeit intensive bewirtschaftet Dauergrünland wird durch mehrjährigen Verzicht auf Nährstoffzufuhr und anfangs 3-schürige Mahd (Juni, August, Oktober) mit Schnittgutbeseitigung abgemagert. Zur Steigerung der Artenvielfalt werden ca. 20% der Fläche in gleichmäßiger Verteilung um-

gebrochen und mit standortgerechten Kräutern (autochthones Saatgut) eingesät. Nach erfolgreicher Abmagerung wird dauerhaft 1-2 schürig bewirtschaftet (1. Schnitt frühestens im Anfang Juni). Für die Fläche wird in Abstimmung mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ein Bewirtschaftungskonzept erarbeitet.

- Gestaltung des Retentionsbeckens als naturnahe Wasserfläche (soweit funktionsbedingt möglich) mit dauerhaft eingestauten Wasserflächen und naturnaher Ufergestaltung (Hochstaudenflur aus autochthonem Saatgut).

5.5 Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Das Planvorhaben bedingt eine Minderung der Erholungswirkung im Untersuchungsraum, die angesichts des geringen Potentials jedoch als unerheblich einzuschätzen ist.

5.6 Auswirkung auf Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen. Das Vorhaben bedingt den vollständigen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch gewerbliche Bauflächen u. Bewirtschaftungseinschränkungen auf den nördliche angrenzenden nutzungsextensivierten Flächen.

5.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen

Baubedingt:

- Lärm-, Staub-, und Abgasemissionen während der Bauzeit

Lärmimmission durch Bautätigkeit sind ebenso wie zeitweise erhöhte Verkehrsbelastungen Bestandteil allgemeiner Siedlungstätigkeit und nicht als besondere Auswirkung zu werten.

6. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Fläche als Acker und Grünland wird fortgeführt.

7. Planungsalternativen

Aufgrund der verkehrsrechtlichen Vorgaben, der Kleinflächigkeit des Gebietes und der Nutzungsanforderung bestehen innerhalb des Plangebiets keine Alternativen. Darüber hinaus wurden die möglichen alternativen bereits bei der Erstellung des Flächennutzungsplans geprüft.

8. Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Wirkungsprognose

Die vorliegenden Daten und die örtliche Verifizierung des aktuellen Zustands erlauben eine umfassende und tiefgreifende Beurteilung des Standortes. Die Wirkungsprognose zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen erscheint zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend sicher.

9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Bedarf besonderer Überwachungsmaßnahmen (über die Überwachung der baurechtlichen Vorschriften und planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus) ist gegenwärtig nicht erkennbar. Die Fachbehörden informieren die Gemeinde, falls ein solcher in Zukunft erkennbar wird.

10. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhalt, sowie das Schutzgut Arten und Biotope erfolgt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Tabelle 1: Bewertung des Bestands

Wertgebendes Element	Bodenwertstufe	Biotoptyp Nr.	Ökopunkte je m²	Fläche m²	Öko-punkte
Acker	AW 2 FP 3 NB 2	37.10	Biotoptyp 4 Boden 9,33	25.790	343.781
Grünland	AW 2 FP 3 NB 2	33.60	Biotoptyp 6 Boden 9,33	21.800	334.194
Grasweg	AW 1 FP 2 NB 1	60.25	Biotoptyp 6 Boden 5,33	1.310	14.842
Schotterweg	AW 1 FP 1 NB 0	60.23	Biotoptyp 2 Boden 2,66	230	1.072
Trockengraben	AW 1 FP 1 NB 1	35.62	Biotoptyp 15 Boden 4	250	4.750
Straßen, überbaute Flächen	AW 1 FP 0 NB 0	60.20	Biotoptyp 1 Boden 0	600	600
Flächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher	AW 2 FP 3 NB 2	41.10 kleinfl. isoliert	Biotoptyp 12 Boden 9,33	250	5.333
Straßenbegleitgrün	AW 2 FP 3 NB 2	33.60 35.64	Biotoptyp 8 Boden 9,33	430	7.452
Summe				50.660	**712.024**

Tabelle 2: Bewertung nach Umsetzung des Vorhabens

Wertgebendes Element	Bodenwertstufe	Biotoptyp Nr.	Ökopunkte je m²	Fläche m²	Öko-punkte
Retentionsbecken mit Dauerstau u. naturnaher Ufergestaltung 80% aus 1.760 m² AP funktionsbedingt erhöht FP gemindert wg. zusätzlicher Belastung NB gemindert wegen Topografie	AW 3 FP 1 NB 1	13.80	Biotoptyp 30 Boden 6,67	1.408	51.631
Wiese abgemagert und artenreich Abmagerung nur bedingt möglich	AW 2 FP 3 NB 2	3.43	Biotoptyp 18 Boden 9,33	14.810	404.757
Naturnahe Uferbereiche 20% aus 1.760 m² NB gemindert wegen Topografie	AW 2 FP 3 NB 1	34.50	Biotoptyp 30 Boden 8	352	13.376
Straßenbegleitgrün	AW 2 FP 3 NB 2	33.60 35.64	Biotoptyp 8 Boden 9,33	810	14.037
Bäume im Straßenbegleitgrün		45.20	Bäume 8 x 80 (StU) 11 Stück		7.040
Überbaubare Flächen 26.080 m² x 80 %	AW 0 FP 0 NB 0	60.10	Biotoptyp 1 Boden 0	20.864	20.864
Grünflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Rasenflächen, Pflanzflächen, gestörte Bodenhorizonte durch Baumaßnahmen, 26.080 m² x 80 %	AW 2 FP 3 NB 2	60.50	Biotoptyp 4 Boden 9,33	5.216	69.529
Pflanzgebot: Anpflanzung eines Feldgehölzes mit autochtonen Arten	AW 2 FP 3 NB 2	41.10	Biotoptyp 14 Boden 9,33	3.360	78.389
Bäume im allgemeinen flächenabhängigen Pflanzgebot. Aufgrund der erfahrungemäß ungünstigen Wuchsbedingungen auf den privaten Flächen wird ein geringer Zuwachs angenommen		45.20	Bäume 8 x 50 (StU) 39 Stück		15.600
Verkehrsflächen	AW 0 FP 0 NB 0	60.21	Biotoptyp 1 Boden 0	2.530	2.530
Summe Ökopunkte				32.600	**679.063**

Die Umsetzung des Vorhabens bedingt einen Ausgleichsbedarf in Höhe von:
(712.024 – 679.063) 32.961 Ökopunkten.

11. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das Planvorhaben bedingt erhebliche und nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden können. Ergänzende Ausgleichsflächen mit einer Aufwertung von 37.490 Ökopunkten zur Kompensation des Eingriffs sind erforderlich.

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs werden dem Vorhaben bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen im Gewann „Schleichäcker und Wiesen" zugeordnet.
Der zentralen Bodendatenbank (LGRB) sind für die aufzuwertenden Flurstücke Nr. 388/1, 388/2, 389, 390, 391 im Gemeindegebiet Oberkirchberg, Gemarkung Beutelreusch hinsichtlich der Bodenfunktionen einheitlich folgende Wertstufen zu entnehmen:

Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	gering
Bodenfunktion als Filter und Puffer:	mittel
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel

Die betroffenen Grundstücke werden derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.
Die Aufwertung der Bodenfunktionen erfolgt durch Auftrag (mind. 20 cm) des für die Herstellung der Verkehrs- und Bauflächen gewonnenen Oberbodens aus dem Bebauungs-plangebiet.

Am Standort des Bodenabtrags wurden folgende Bodenwertstufen kartiert:

Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	mittel bis hoch
Bodenfunktion als Filter und Puffer:	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel bis hoch

Angesichts der Verstärkung der weitgehend wertbestimmenden belebten Oberbodenschicht mit höherwertigem Ausgangsmaterial wird von einer Aufwertung jeder Bodenfunktion um 1 Wertstufe ausgegangen. Somit sind gemäß Ökokontoverordnung 4 Ökopunkte je m² der aufgewerteten Fläche zu erzielen und bei einem Kompensationsbedarf von 32.961 Ökopunkten (32.961 m² : 4) 8.240 m² Ausgleichsfläche aufzuwerten. Hierzu bedarf es mindestens (8.240,25 m² x 0,20 m) 1.648 m³ Oberboden.

Aus den im Rahmen der Erschließung zu überbauenden Verkehrsflächen (ohne Verkehrsgrün) fallen bei 30 cm Abtrag (3.651 m² x 0,30 m) ca. 1.000 m³ Oberboden an. Der Restbedarf (648 m³) wird aus dem auf den Baugrundstücken anfallenden Abtrag mittels Überlassungsverpflichtung der Grundstückskäufer gedeckt.
Angesichts der im Rahmen der laufenden Flurneuordnung vorgesehenen gewässerpotentialaufwertenden Maßnahmen am Hornbach und Stockenteichgraben (westlich und nördlich der Ausgleichsfläche), ebenfalls im Gewann „Schleichäcker und Wiesen", wird für die Bodenverbesserungsmaßnahmen ein angemessener Gewässerabstand von 20 m eingehalten, der eine ausreichende Gewässerentwicklung einschl. Gewässerschutzstreifen berücksichtigt. Ebenso wird nach Süden und Osten ein Waldabstand von 30 m eingehalten, da im Verschattungsbereich des Waldes zumindest eine Verbesserung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit nur eingeschränkt von Bedeutung ist.

Die Kompensationsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Illerkirchberg und ist im Bebauungsplan sowie nachfolgend dargestellt.



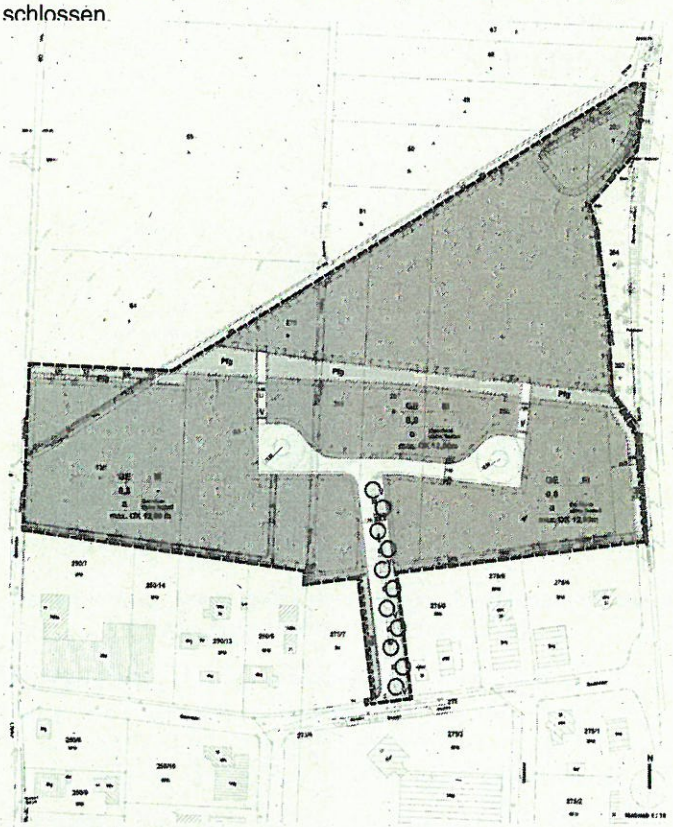
Anlagen zum Umweltbericht:
Anlage 1: Bestandsplan vom 09.09.16
Anlage 2: Darstellung des Eingriffs vom 09.09.2016
Anlage 3: Tabellarische Zusammenfassung des Umweltberichts

Für weitere Fragen steht Ihnen der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Martin Jung, Tel.: 07346/960314 gerne persönlich zur Verfügung.

GVV Kirchberg - Weihungstal

Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kirchberg-Weihungstal hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" in Illerkirchberg-Staig gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung werden bei der Verbandsverwaltung des GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg und den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Auf die Regelungen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-halts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Illerkirchberg, den 23.12.2016

Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

Familiennachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag:

Frau Helga Hermann, geb. Janz,
zum 70. Geburtstag am Dienstag, 10.01.2017,

Herrn Rudolf Anderer,
zum 70. Geburtstag am Dienstag, 10.01.2017.

Mitteilungsblatt Gemeinde Hüttisheim

HÜTTISHEIM

Hüttisheim macht Laune

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt Hüttisheim
Verantwortlich für die kirchlichen Nachrichten:
Katholische Kirchengemeinde Hüttisheim, Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: NAK GmbH & Co. KG
Verlag: NAK GmbH & Co. KG • Frauenstraße 77 • 89073 Ulm • Tel.: (0731) 156-681 • Telefax (0731) 156-684
www.nak-verlag.de • nak-ulm@n-pg.de • **Annahmeschluss Rathaus:** Mi. 8 Uhr • **Redaktionsschluss Anzeigen:** Fr. Vorwoche 12 Uhr

53. Jahrgang | Freitag, den 23. Dezember 2016 | 20/Nr. 51

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Ich wünsche mir in diesem Jahr,
mal Weihnacht´wie es früher war.

Kein Hetzen zur Bescherung hin,
kein Schenken ohne Herz und Sinn.

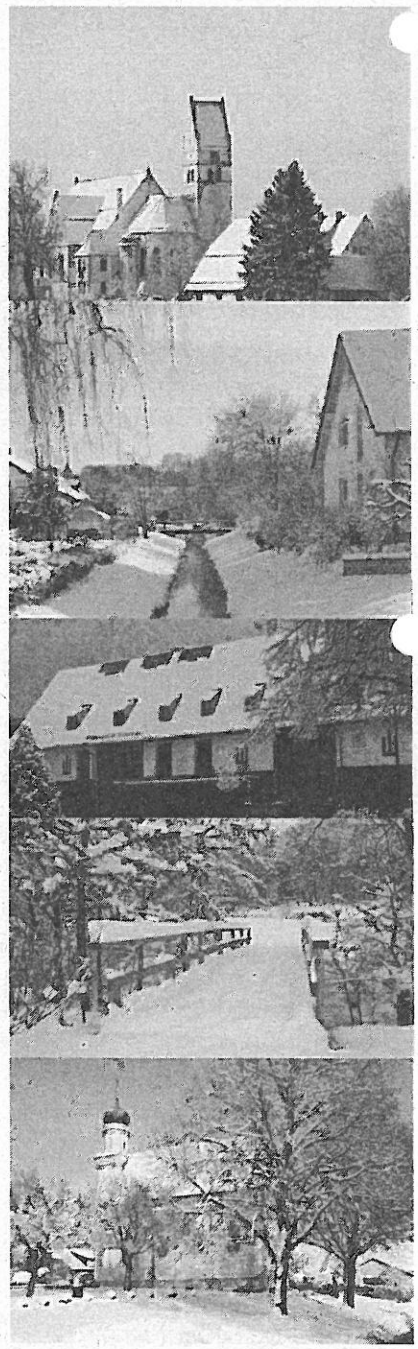
Ich wünch´mir eine stille Nacht,
frostklirrend und mit weißer Pracht.

Ich wünche mir ein kleines Stück
von warmer Menschlichkeit zurück.

Ich wünche mir in diesem Jahr,
ne Weihnacht wie als Kind sie war.

Es war einmal, schon lang ist her,
da war so wenig so viel mehr.

(unbekannter Autor)



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit diesen Wünschen möchte ich mich bei all den Menschen bedanken, die sich im ablaufenden Jahr ehrenamtlich oder beruflich in der Gemeinde, im Gemeinderat, in der Kirche, in der Feuerwehr, in den Vereinen oder sonstigen Organisationen und Institutionen, zum Wohle unserer Gemeinde engagiert haben.

Im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest, einen stimmungsvollen Jahreswechsel, sowie ein friedvolles und gesundes neues Jahr.

Ihr Bürgermeister
Stefan Gerthofer

Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerkirchberg



Amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Illerkirchberg
Herausgeber: Bürgermeisteramt Illerkirchberg
Verantwortlich für den amtl. Teil: BM Bertele o. V. i. A.,
für andere Mitteilungen die jeweiligen Verfasser
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
NAK GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK GmbH & Co. KG
Frauenstr. 77, 89073 Ulm

Telefon (07 31) 156 - 681, Telefax (07 31) 156 - 684
Internet: www.nak-verlag.de, E-Mail: nak.ulm@n-pg.de

5. Jahrgang | Freitag, den 23. Dezember 2016 | 15/Nr. 51

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Bleib einmal stehn und haste nicht
und schau das kleine stille Licht.

Hab einmal Zeit für dich allein
zum reinen unbekümmert sein.

Lass deine Sinne einmal ruhn
und hab den Mut zum gar nichts tun.

Lass diese wilde Welt sich drehn
und hab das Herz, sie nicht zu sehn.

Sei wieder Mensch und wieder Kind
und spür, wie Kinder glücklich sind.

Dann bist von aller Hast getrennt,
du auf dem Weg hin zum Advent.

(Verfasser unbekannt)



Ein frohes, gesegnetes Weihnachten und ein gesundes, erfülltes Jahr 2017 wünschen Ihnen Gemeinderat, Verwaltung und Bürgermeister Anton Bertele.

Einladung zum Neujahrsempfang

Zum Neujahrsempfang am ***Dienstag, 10. Januar 2017*** *um* ***19:30 Uhr im Großen Rathaussaal*** *lade ich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich ein.*

Anton Bertele
Bürgermeister

FEUERWEHR
ILLERKIRCHBERG

JUGENDFEUERWEHR
ILLERKIRCHBERG

Christbaumsammlung in Illerkirchberg - Voranzeige

Am **Samstag, 14. Januar 2017** werden
ab 09:00 Uhr in Illerkirchberg Christbäume und gebündeltes (!!!) Reisig abgeholt.

Florian Medwed und Niklas Scherbacher

FEUERWEHR
ILLERKIRCHBERG



Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.

Calvin Coolidge (1872-1922), 30. Präsident der USA

Feuerwehrmann zu sein heißt, für seine Mitmenschen da zu sein und damit ebenfalls - das ganze Jahr - ein Stück Weihnachten in sich zu tragen.

Die Feuerwehr Illerkirchberg wünscht der ganzen Gemeinde, Jung und Alt, Klein und Groß, frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes und glückliches neues Jahr 2017!

Wir bedanken uns bei Herrn Bürgermeister Bertele, der Verwaltung und dem ganzen Gemeinderat für die sehr gute Zusammenarbeit.
Vielen Dank allen Kameraden für Eure ehrenamtliche Arbeit und Euren Einsatz zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illerkirchberg! Danke auch an unsere Familien für ihr Verständnis und ihre Unterstützung!

Matthias Johne
Kommandant

Martin Duelli
Abteilungskommandant

HINWEIS: Betriebsferien

Von Montag, 26. Dezember 2016
bis Samstag, 7. Januar 2017
(Kalenderwoche 52/1).
In dieser Zeit erscheint kein Mitteilungsblatt.
Das 1. Mitteilungsblatt erscheint am 13.1.2017.

NAK VERLAG

GVV Kirchberg - Weihungstal

Der Traum von Weihnachten
Dieser Wachtraum zwischen den Zeiten
zwischen Tag und Nacht
dieses Ereignis diese Mär
die für einen Augenblick
die Welt verzaubert
die Menschen menschlicher macht
sie anstößt sie auferweckt
wie im Blitzlicht zu erkennen
was ist – was sein könnte
zu erhorchen den Ton
den betörenden
der Menschen umstimmt
sie meilenweit trägt
durch alle Gezeiten.

Mit diesen Zeilen eines unbekannten Autors wünschen wir der Einwohnerschaft unserer Mitgliedsgemeinden

geruhsame Weihnachtsfeiertage
und für das Jahr 2017
Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Danken möchten wir allen Personen, die sich für den GVV Kirchberg-Weihungstal und die Verbandsgemeinschaftsschule Staig engagiert haben.

Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

Hans Ibele
Geschäftsführer

am 11.01.
Frau Johanna S c h n e i d e r, *Mörikestr. 1,*
zum 99. Geburtstag,

am 13.01.
Frau Renita Rosa F u n d e l, *Raiffeisenstr. 8,*
zum 77. Geburtstag.

Anton Bertele
Bürgermeister

GVV Kirchberg - Weihungstal

Anzeigepflicht gesplittete Abwassergebühr

Anfang des Jahres 2017 steht wieder die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren an. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie daran erinnern, dass alle Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen z. B. durch Neubauten, Anlegung von Grundstückszufahrten, Stellplätzen oder Parkflächen, Änderungen des Versiegelungsgrades bestehender Versiegelungsflächen mitzuteilen sind.

Sofern Sie seit der Ersterfassung der versiegelten Flächen zum Stand November 2010 Flächen neu versiegelt oder zusätzlich versiegelt haben (oder auch entsiegelt haben) und diese noch nicht gemeldet haben, holen Sie dies bitte umgehend nach.
Gebührenrelevant sind alle direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Flächen.

Eine Unterlassung der Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden.
Auf die Bestimmungen in § 46 der gemeindlichen Abwassersatzung wird verwiesen.

Bitte melden Sie gebührenrelevante Änderungen möglichst bald schriftlich an:

GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstraße 7,
89171 Illerkirchberg
Frau Beate Hähl, Tel. 07346/9623-24
Email: beate.haehl@gvv-kw.de

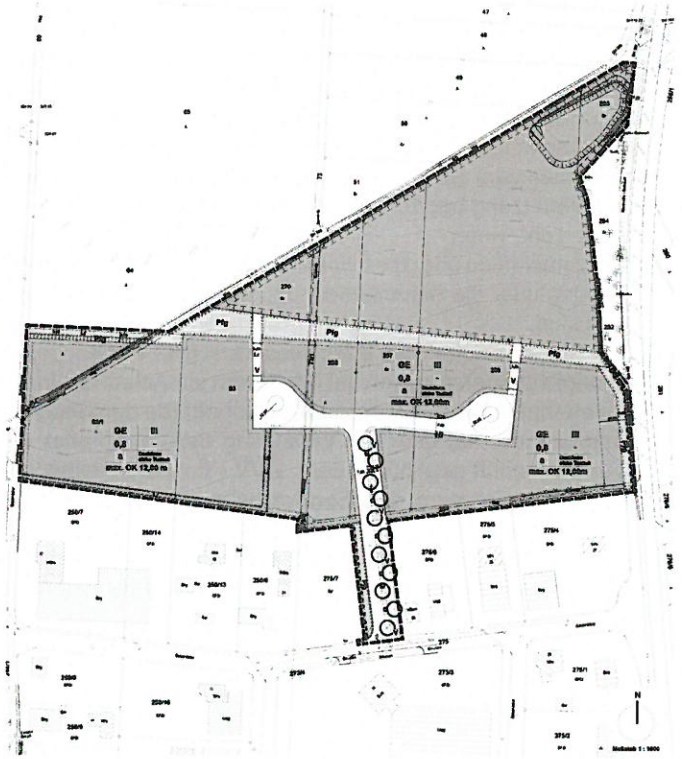
Ihre Verbandsverwaltung

Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kirchberg-Weihungstal hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" in Illerkirchberg-Staig gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich Textteil und Begründung in der Satzungsfas-sung vom 12.12.2016.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung werden bei der Verbandsverwaltung des GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg und den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Auf die Regelungen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Illerkirchberg, den 23.12.2016

Anton Bertele, Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Schließung der Deponien „Unter Kaltenbuch", Laichingen-Suppingen und „Grund", Lonsee-Ettlenschieß am 11. Januar 2017 ab 12 Uhr

Die Deponien „Unter Kaltenbuch" in Laichingen-Suppingen und „Grund" in Lonsee-Ettlenschieß sind wegen einer betrieblichen Veranstaltung am Mittwoch, 11. Januar 2017, ab 12 Uhr geschlossen.

Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.

Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V.

Weihnachtsgrüße und Dankeschön

Liebe Tagesmütter und Tagesväter,
auf diesem Weg bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Tagesmutter und Tagesvater im zu Ende gehenden Jahr.

Wir freuen uns auch im Jahr 2017 auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen und unterstützen Sie jederzeit gerne. Genießen Sie die bevorstehenden Weihnachtstage und kommen Sie gut in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2017 – mit vielen, lieben Tageskindern!
Ohne die gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis, Herrn Landrat Heiner Scheffold, Herrn Dezernent Josef Barabeisch, Herrn Gert Kirchmaier sowie mit Frau Gitschier, Frau Johnson und Frau Langer wäre die Arbeit des Vereins nicht denkbar. Auch Ihnen herzlichen Dank und schöne und erholsame Feiertage.
Allen Bürgermeisterämtern danken wir für die Unterstützung des Vereins, der Tagesmütter und unserer Kinder.
Frohe Weihnachten wünscht Ihnen ALLEN im Namen der Vorstandschaft
Ihre Romy Wurm, Vorsitzende TMV

Zweckverband Wasserversorgung

Steinberggruppe

Der ZV Wasserversorgung Steinberggruppe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w) oder eine/n Wassermeister/in.

Sie sind als technisch verantwortliche Person für den Betrieb unseres Wasserleitungsnetzes sowie für die technischen Anlagen unseres Wasserversorgungszweckverbands zuständig und übernehmen anstehende Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene geeignete Berufsausbildung sowie der Nachweis der Prüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (bisher: Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung) -m/w- oder entsprechende Berufserfahru als Wassermeister/in oder technische Führungskraft (m/w) eine Trinkwasserversorgung.

Wir erwarten eigenständiges, verantwortungsvolles Arbeiten, Flexibilität, Teambereitschaft, den Führerschein der Klasse B (wünschenswert zusätzlich Klasse BE) sowie die Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst – im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ggf. auch für weitere technische Versorgungsanlagen in der Raumschaft.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 20. Januar 2017** an die GEMEINDE STAIG, Schulweg 10, 89195 Staig.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Verbandsvorsitzende, H Bürgermeister Martin Jung, Tel.: 07346/960314 gerne persönlich zur Verfügung.

Schulen



Zum Jahresausklang

Am vergangenen Freitag las die Kinderbuchautorin Kathrin Schulthess in beiden Schulhäusern aus ihrem neuen Buch „Lili Langohr und der Weihnachtsstern". Die Ober- und Unterkirchberger Kinder waren begeistert von den neuen Abenteuern der Ulmer Münsterfledermaus Lili Langohr und stellten viele Fragen. Dank der Geldspende des Organisationsteams des Unterkirchberger Kinderbasars war die Lesung für alle Schüler kostenfrei.

Mitteilungsblatt

Gemeinde Schnürpflingen

Alb-Donau-Kreis

Herausgeber:
Bürgermeisteramt Schnürpflingen
Hauptstraße 17, 89194 Schnürpflingen
Telefon: (0 73 46) 36 64, Fax: 37 93
info@schnuerpflingen.de
www.schnuerpflingen.de

Verlag:
NAK GmbH & Co.KG
Frauenstraße 77, 89073 Ulm
Telefon: (0731) 156 - 681, Fax: 156 - 684
nak.ulm@n-pg.de
www.nak-verlag.de

55. Jahrgang | Freitag, den 23. Dezember 2016 | 6/Nr. 51

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	von 16.30 - 19.30 Uhr

Am Abend vor Weihnachten

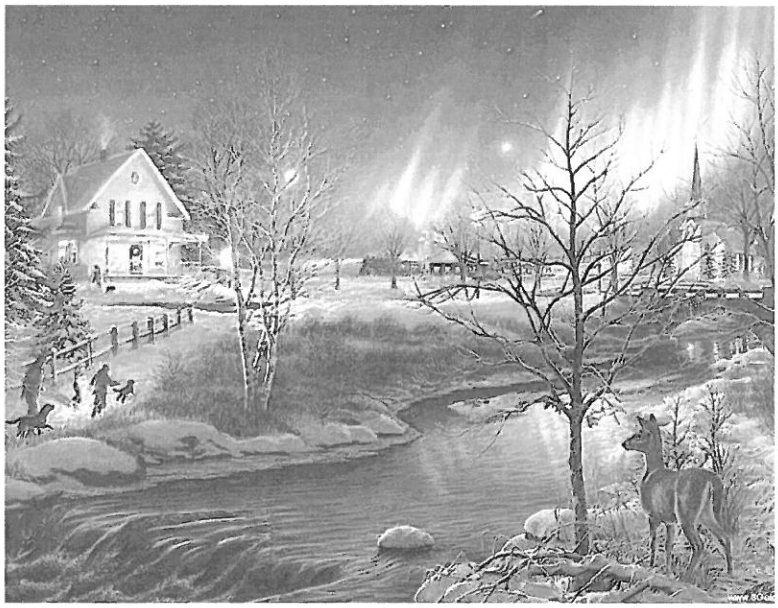
Dämmerstille Nebelfelder,
schneedurchglänzte Einsamkeit
und ein wunderbarer weicher
Weihnachtsfriede weit und breit.

Nur mitunter, windverloren,
zieht ein Rauschen durch die Welt,
und ein leises Glockenklingen
wandert übers stille Feld.

Und dich grüßen alle Wunder,
die am lauten Tag geruht,
und dein Herz singt Kinderlieder
und dein Sinn wird fromm und gut.

Und dein Blick ist voller Leuchten,
längst Entschlaf'nes ist erwacht...
Und so gehst du durch die stille
wunderweiche Winternacht.

Wilhelm Lobsien



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, ich wünsche Ihnen allen ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und ein gesegnetes, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2017.

Ihr Michael Knoll
Bürgermeister

Bitte folgende Termine vormerken:

Weihnachtsanblasen
Samstag, 24. Dezember 2016, ab ca. 10.00 Uhr

Abendspaziergang Adventsfenster
Dienstag, 27. Dezember 2016, ab 17.00 Uhr in Ammerstetten

Theateraufführung FV Schnürpflingen



Freitag, 30.12.2016, 19.30 Uhr
Donnerstag, 05.01.2017, 19.30 Uhr
Sonntag, 08.01.2017, 15.00 Uhr
in der Weihungstalhalle

Christbaum-Sammelaktion von der Reichenbachbude, Ammerstetten
Samstag, den 14.01.2017

G V V Kirchberg - Weihungstal

Der Traum von Weihnachten
Dieser Wachtraum zwischen den Zeiten
zwischen Tag und Nacht
dieses Ereignis diese Mär
die für einen Augenblick
die Welt verzaubert
die Menschen menschlicher macht
sie anstößt sie auferweckt
wie im Blitzlicht zu erkennen
was ist – was sein könnte
zu erhorchen den Ton
den betörenden
der Menschen umstimmt
sie meilenweit trägt
durch alle Gezeiten.

Mit diesen Zeilen eines unbekannten Autors wünschen wir der Einwohnerschaft unserer Mitgliedsgemeinden

geruhsame Weihnachtsfeiertage
und für das Jahr 2017
Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

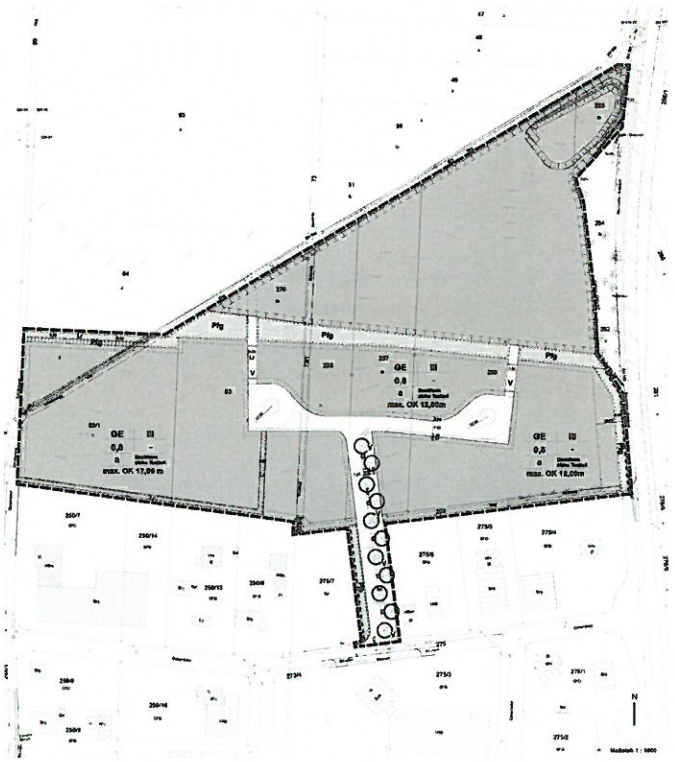
Danken möchten wir allen Personen, die sich für den GVV Kirchberg-Weihungstal und die Verbandsgemeinschaftsschule Staig engagiert haben.

Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

Hans Ibele
Geschäftsführer

Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kirchberg-Weihungstal hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" in Illerkirchberg-Staig gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich Textteil und Begründung in der Satzungsfassung vom 12.12.2016.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung werden bei der Verbandsverwaltung des GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg und den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Staig, Tel.: 0 73 46 / 96 03 - 0, Fax: 96 03 – 25, e-Mail: mitteilungsblatt@staig.de
erstellung: Druckerei Pfister, Schlehenweg 12, 89195 Staig, Tel.: 0 73 46 / 30 74 32,
Fax: 0 73 46 / 30 74 54, E-Mail: druckerei.pfister@web.de, www.druckerei-pfister.de

40. Jahrgang | Freitag, den 23. Dezember 2016 | Nr. 47/2016



Gedanken zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Jahr neigt sich dem Ende zu, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Nach einem aufwühlenden Jahr freuen wir uns auf Feiern im Familien- und Freundeskreis und auf ein paar geruhsame arbeitsfreie Tage.

Der Jahresausklang lädt dazu ein, den Blick noch einmal auf Vergangenes aber auch auf Zukünftiges zu richten. Wir stellen uns dabei oft die Frage: Wo stehen wir, was haben wir erreicht, was streben wir an für das neue Jahr?

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich habe mich sehr gefreut, weiterhin als Ihr Bürgermeister amtieren zu dürfen. Ich möchte mich nochmals herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen anlässlich der Bürgermeisterwahl im Januar 2016 bedanken.

Unsere Gemeinde ist auf einem guten Weg. Und diesen erfolgreichen Kurs werden wir auch im kommenden Jahr fortsetzen. Ich freue mich, zum Jahresausklang über eine äußerst positive Jahresbilanz berichten zu können.

Aufgrund des hervorragenden Rechnungsergebnisses für 2015 mussten wir den Rücklagen ca. 62.000 Euro weniger entnehmen – geplant war eine Entnahme von 290.000 Euro. Vor allem aber konnte die Gemeinde im Jahr 2015 auf eine Kreditaufnahme verzichten und den Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2016 in Höhe von ca. 51.000 Euro auf Null zurückfahren. Stand 10. August 2016 war die Gemeinde Staig somit schuldenfrei.

Zur Finanzierung der geplanten Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 mussten wir mittlerweile planmäßig Fremdmittel aufnehmen.

Eine wichtige Entscheidung in diesem Jahr war, das bereits erworbene Raiffeisenbankgebäude in Altheim als Rathaus zu nutzen, mit dem Ziel, dieses bei Finanzierbarkeit und entsprechender Standortbestimmung in mittel- bis langfristiger Sicht ins Ortszentrum Staig zurückzuführen. Ursachen für diese Entscheidung sind unter anderem der gestiegene Raumbedarf im Bereich der Schule und Kernzeit- bzw. Nachmittagsbetreuung. Zur Lösung dieses Problem muss der Sängerbund vom Untergeschoss des Grundschulgebäudes ins Obergeschoss umziehen. Auch der Mehrzweckraum im UG, der bisher von Vereinen und Gruppen genutzt wurde, wird künftig vornehmlich für den Betreuungsbereich benötigt.

Weitere Engpässe im Erdgeschoss des Gebäudes (Besprechung Eltern/Lehrer, Lehrer/Schulrat etc.) sowie die Tatsache, dass in den derzeitigen Räumen im Obergeschoss die Gemeindeverwaltung durch die Übernahme der eigens ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten in ein festes Arbeitsverhältnis und der Unterbringung der gemeinsamen Integrationsbeauftragten die verfügbare Bürofläche nicht mehr ausreichend ist, stellen die Verwaltung bei der Fortführung der bisherigen Gebäudenutzung vor ein nicht zu bewältigendes Raumproblem. Dieses wird auch durch zusätzlichen Raumbedarf für die Musikschule, Familienbildungsstätte und weiteren Organisationen verstärkt.

Durch die Nutzung des Raiffeisengebäudes als Rathaus können zunächst alle Vereine und Organisationen im Gebäudekomplex Schule/bestehendes Rathaus zusammengefasst und zentral untergebracht werden.

Viele Geschehnisse und Entwicklungen waren 2016 für Staig von großer Bedeutung, doch das herausragende Ereignis war sicher der Beginn des Bauhofneubaus. Neben den Entwicklungsplanungen Staig-Mitte und der Bebauungsplanung „Hinter den Tannen IV" stand auch der Grunderwerb für die neuen Bauflächen im Mittelpunkt der Haushaltsplanung. Die Umsiedlung des Schreibwarengeschäfts „s'Lädele" in die kommunale Liegenschaft Kirchstraße 7 (ehemalige Sparkasse), der Erwerb des Erd- und Untergeschosses im Wohn- und Geschäftshaus Kirchstraße 12 und die dortige Praxisplanung zur barrierefreien Zusammenführung der Arztpraxen unter einem Dach markieren die aktive Dorfentwicklung in der Ortsmitte, welche der Daseinsvorsorge gerecht wird und eine optimale Infrastruktur für die kommenden Jahrzehnte erhalten soll.

Ein weiterer großer Themenkomplex stellt die derzeit laufende Flurbereinigung und das darin eingebettete und dennoch rechtlich selbständige Wasserrechtsverfahren mit einer Vielzahl von Vereinbarungen zur Ökologisierung der Weihung und Herstellung ihrer Durchgängigkeit dar. In wenigen Tagen wird seitens des Landratsamts bzw. Regierungspräsidiums eine Entscheidung über die Zuschussfähigkeit unserer geplanten Maßnahmen ergehen. Diese sind zunächst in drei Bauabschnitte eingeteilt, welche in den kommenden Jahren realisiert werden können.

Nach mehreren Anträgen werden wir im kommenden Jahr auch wieder mit dem Förderantrag für den Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeugs an den Start gehen. Das bisher in Dienst stehende Tanklöschfahrzeug ist nun 38 Jahre alt und in puncto Zuverlässigkeit eine Schwachstelle, die es baldmöglichst zur Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger auszumerzen gilt.

Der Austausch weiterer Straßenbeleuchtungskörper gegen LED-Leuchten soll wie in diesem Jahr auch im kommenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden. Erstmals haben wir auch ein Klassenzimmer auf LED-Beleuchtung umgestellt. Dem folgte schließlich der Austausch der Beleuchtung in der Sporthalle Steinberg.

Zur Breitbandversorgung der Gemeinden soll bis spätestens 2020 ein kreisweites Backbone errichtet sein. Ziel ist es, im ersten Halbjahr 2017 über den künftigen Netzbetreiber Klarheit zu haben. Mit 37 an der Ausbauplanung beteiligten Kommunen und den bereits bestehenden Netzen können dann zukünftig auch besonders unterversorgte Gebiete erschlossen werden. Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zum schnellen Ausbau der Datenautobahn auf der Staiger Gemarkung zugestimmt.

Auch in diesem Jahr standen wir vor der großen Aufgabe, Menschen, die vor Krieg und Gewalt nach Deutschland geflohen sind, bei uns zu integrieren. Dank des großen Einsatzes der hauptamtlichen Kräfte und der Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Flüchtlingsbetreuung engagieren, konnten wir die Geflüchteten gut unterbringen und erste Maßnahmen in die Wege leiten, damit sie in Staig Fuß fassen können. Doch Integration ist eine langfristige Aufgabe. Sie wird uns auch im kommenden Jahr einiges abverlangen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das kommende Jahr ist ein Wahljahr: Im Herbst steht die Wahl des Bundestags und damit einer neuen Regierung an. Bei der Wahl geht es um die Weichenstellung für die künftige Politik. Deshalb möchte ich schon jetzt an Sie appellieren, Ihr Wahlrecht zu nutzen. Gehen Sie wählen! Ihre Stimme zählt! Gerade jetzt, wo sich die Parteienlandschaft durch die AfD stark verändert hat, kommt es auf jede Stimme an.

Ich bin sehr froh und dankbar, dass es in Staig viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich für ihr Umfeld verantwortlich fühlen und sich für ihre Mitmenschen engagieren. Oft dringt es gar nicht an die Öffentlichkeit, wenn Menschen sich um ihre Nachbarn kümmern oder wenn sie für eine gute Sache einstehen.

Der englische Kinderbuchautor Alan Alexander Milne hat dies sehr treffend in einem Satz ausgedrückt. „Die Kunst des Schenkens liegt darin, einem Menschen etwas zu geben, das er sich nicht kaufen kann."

Viele Menschen, die helfen, sind nicht auf Publicity aus. Ihnen geht es um die Sache, Ihnen reicht es, zu sehen, dass ihre Hilfe ankommt. Sie leisten dazu, sei es in Vereinen oder sozialen Einrichtungen oder anderen für das Gemeinwohl wichtigen Institutionen, einen wichtigen elementaren Beitrag.

kommt für den Gemeinderat auch eine Einbeziehung des 2. Obergeschosses in Betracht, wenn die Mehrkosten von den dortigen Nutzern getragen werden.

5. **Sportgelände Staig - Bandenwerbung**

 Der Gemeinderat legte fest, dass die Einnahmen aus der Bandenwerbung für die Spielzeiten 2014 / 2015 und 2015 / 2016 dem SC Staig – Abteilung Fußball zur Verfügung gestellt werden.

6. **Sportanlagen Altheim – Einsatz eines Rasenmähroboters**

 Herr Bailer zeigte anhand einer Power-Point-Präsentation 2 verschiedene Alternativen zum Einsatz eines Mähroboters auf dem Sportgelände Altheim. Nach einer ausführlichen Aussprache waren sich Gemeinderat und Gemeindeverwaltung dahin gehend einig, dass aufgrund einer fehlenden Einzäunung und der damit verbundenen Sicherheitsrisiken der Einsatz eines Mähroboters nicht möglich ist.

7. **Einrichtung eines Wartehäuschens an der Bushaltestelle bei der Gemeinschaftsschule**

 Der Gemeinderat stimmte zu, hierfür im Haushalt 2017 Mittel einzustellen. Vor einer endgültigen Entscheidung ist jedoch noch zu prüfen, welcher Bedarf dort wirklich besteht.

8. **Bausachen**

 Es wurde ein Baugesuch behandelt.

9. **Sonstiges, Bekanntgaben**

 - Mehlschwalbenturm – aktuell stehen keine Zuschussmittel zur Verfügung
 - Bauhofneubau – Bericht
 - ÖPNV – Information neue Busfahrpläne und Linienbetreiber

Die nächste öffentliche Sitzung findet voraussichtlich am 17.01.2017 statt.

Bürgermeisteramt Staig
Schulweg 10, 89195 Staig

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Staig sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Wiederbesetzung der Stelle im Schulsekretariat der Nachbarschafts-Grundschule Staig eine

Verwaltungsangestellte

in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 37,5 %. In der Stelle der Schulsekretärin erwartet Sie ein selbständiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet.

Wir erwarten die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, solide EDV-Kenntnisse sowie Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Wir bieten Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz sowie eine Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Die klassische Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten für den Bereich Kommunal-/Landesverwaltung wird nicht zwingend vorausgesetzt.

Wenn Sie Interesse an der Beschäftigung als Verwaltungsangestellte im Berufsbild der Schulsekretärin an der Nachbarschafts-Grundschule Staig haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte spätestens bis zum 15. Januar 2017 per E-Mail an das Bürgermeisteramt Staig, martin.jung@staig.de.

Zu einem Informationsgespräch steht Ihnen vorab auch gerne Frau Rektorin Konrad-Mak, Tel. 8322 persönlich zur Verfügung.

Bürgermeisteramt Staig Nachbarschafts-Grundschule Staig

Zweckverband Wasserversorgung

Steinberggruppe

Der ZV Wasserversorgung Steinberggruppe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w) oder eine/n Wassermeister/in.

Sie sind als technisch verantwortliche Person für den Betrieb unseres Wasserleitungsnetzes sowie für die technischen Anlagen unseres Wasserversorgungszweckverbands zuständig und übernehmen anstehende Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene geeignete Berufsausbildung sowie der Nachweis der Prüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (bisher: Ver- und Entsorger Fachrichtung Wasserversorgung) -m/w- oder entsprechende Berufserfahrung als Wassermeister/in oder technische Führungskraft (m/w) einer Trinkwasserversorgung.

Wir erwarten eigenständiges, verantwortungsvolles Arbeiten, Flexibilität, Teambereitschaft, den Führerschein der Klasse B (wünschenswert zusätzlich Klasse BE) sowie die Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst – im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ggf. auch für weitere technische Versorgungsanlagen in der Raumschaft.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 20. Januar 2017** an die
GEMEINDE STAIG, Schulweg 10, 89195 Staig.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Martin Jung, Tel.: 07346/960314 gerne persön lich zur Verfügung.

Gemeindebücherei

Wir bedanken uns bei unseren fleißigen Büchereibesuchern für ihre Treue in 2o16 und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2o17.

Unsere Bücherei hat über den Jahreswechsel an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstag,	27. Dez.
Donnerstag,	29. Dez.
Dienstag,	3. Jan.
Donnerstag	5. Jan.

Nachbarschaftsgrundschule Staig

Vorlesestunden im Advent

Auch in diesem Jahr bot Frau Edel unseren Erstklässlern an, ihnen an vier Vormittagen im Advent vorzulesen.
Die Kinder nahmen dieses Angebot mit Freude an. Die Kinder waren gespannt und voller Aufmerksamkeit dabei und genossen diese Zeit, in der sie selber nicht aktiv sein mussten, sondern einfach auch mal nur zuhören durften.
Wir danken Frau Edel sehr herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement. Immer wieder gelingt es ihr, Kinder für das Lesen zu begeistern und neue Besucher und Nutzer der Bibliothek zu gewinnen.

Konrad-Mak
Rektorin

Verbandsgemeinschaftsschule Staig

Liebe SchülerInnen, liebe Eltern, liebe Partner,

wir freuen uns sehr unsere neue Schulleitung ab dem 10.01.17 an der Schule begrüßen zu dürfen. Frau Hollas bedankt sich für die Zusammenarbeit, die bereits in diesem Schuljahr stattfand.

Wir wünschen allen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und angenehme, erholsame Feiertage. Guten Start ins neue Jahr!

Annika-Marie Hollas
-Schulleitung-

GVV Kirchberg - Weihungstal

Der Traum von Weihnachten
Dieser Wachtraum zwischen den Zeiten
zwischen Tag und Nacht
dieses Ereignis diese Mär
die für einen Augenblick
die Welt verzaubert
die Menschen menschlicher macht
sie anstößt sie auferweckt
wie im Blitzlicht zu erkennen
was ist – was sein könnte
zu erhorchen den Ton
den betörenden
der Menschen umstimmt
sie meilenweit trägt
durch alle Gezeiten.

Mit diesen Zeilen eines unbekannten Autors wünschen wir der Einwohnerschaft unserer Mitgliedsgemeinden

geruhsame Weihnachtsfeiertage
und für das Jahr 2017
Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Danken möchten wir allen Personen, die sich für den GVV Kirchberg-Weihungstal und die Verbandsgemeinschaftsschule Staig engagiert haben.

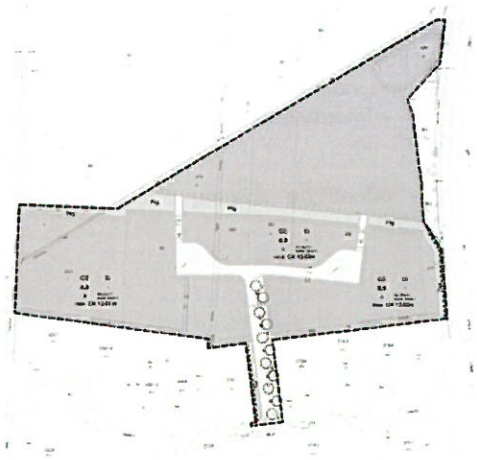
Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

Hans Ibele
Geschäftsführer

GVV Kirchberg - Weihungstal

Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker"
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kirchberg-Weihungstal hat in der öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan "Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet Gassenäcker" in Illerkirchberg-Staig gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO und § 74 LBO als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich Textteil und Begründung in der Satzungsfassung vom 12.12.2016.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung werden bei der Verbandsverwaltung des GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg und den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpflingen und Staig während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Auf die Regelungen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem GVV Kirchberg-Weihungstal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Illerkirchberg, den 23.12.2016

Anton Bertele
Verbandsvorsitzender

GVV Kirchberg - Weihungstal

Anzeigepflicht gesplittete Abwassergebühr

Anfang des Jahres 2017 steht wieder die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren an. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie daran erinnern, dass alle Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen z.B. durch Neubauten, Anlegung von Grundstückszufahrten, Stellplätzen oder Parkflächen, Änderungen des Versiegelungsgrades bestehender Versiegelungsflächen mitzuteilen sind.
Sofern Sie seit der Ersterfassung der versiegelten Flächen zum Stand November 2010 Flächen neu versiegelt oder zusätzlich versiegelt haben (oder auch entsiegelt haben) und diese noch nicht gemeldet haben, holen Sie dies bitte umgehend nach.
Gebührenrelevant sind alle direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Flächen.

Eine Unterlassung der Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden.
Auf die Bestimmungen in § 46 der gemeindlichen Abwassersatzung wird verwiesen.

Bitte melden Sie gebührenrelevante Änderungen möglichst bald schriftlich an:
GVV Kirchberg-Weihungstal, Schloßstr. 7, 89171 Illerkirchberg
Frau Beate Hähl, Tel. 07346/9623-24
Email: beate.haehl@gvv-kw.de

Ihre Verbandsverwaltung

Zweckverband Musikschule Iller-Weihung

Veranstaltungshinweise:

Schülervorspiele
Freitag, 20. Januar 2017 um **17.00 Uhr** und um **18.30 Uhr**
im großen Saal des Rathauses **Unterkirchberg**
- Eintritt frei -

Konzert
Heimatklänge - Italienischer Abend
mit **Valerio Fasoli**, sowie Schülern und
Lehrkräften der Musikschule Iller-Weihung
Freitag, 24. März 2017, 19.30 Uhr
in der **Weihungstalhalle in Schnürpflingen**

Kinder- und Jugendchöre der Musikschule Iller-Weihung
Wer Lust hat mitzusingen ist herzlich gerne zu unseren Chorangeboten eingeladen!
Die Chorproben der Kinderchöre finden jeweils mittwochs, 17.00 Uhr im Rathaus Unterkirchberg und donnerstags, 17.00 Uhr im Musiksaal der Gemeinschaftsschule in Dietenheim statt. Die Jugendchorprobe für junge Sängerinnen und Sänger ab 11 Jahren für den Raum Illerkirchberg Staig, Schnürpflingen und Hüttisheim ist jeweils mittwochs, um 18.00 Uhr ebenfalls im Rathaus Unterkirchberg. Die Chorprobe des Dietenheimer Jugendchores in Kooperation mit dem Chor **„Klangspiele Dietenheim e.V."** und der Musikschule findet donnerstags um 18.00 Uhr in der Aula der „Gemeinschaftsschule im Illertal" in Dietenheim statt. **Die Leitung aller Chöre hat Mari na Helfenstein.**
Übrigens! Die Mitwirkung im Kinderchor ist für alle Kinder bis einschließlich der 4. Grundschulklasse **gebührenfrei!** Musikschüler mit einem Hauptfach können kostenfrei an sämtlichen Ergänzungsfächern der Musikschule teilnehmen.

Zweckverband
Musikschule Iller-Weihung
Schloßstraße 4
89171 Illerkirchberg
Tel. 07346-923030
Fax 07346-9230329
Geschäftszeiten:
Mo. - Fr. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Verbandsvorsitzender: BM Stefan Gerthofer
Musikschulleiter: Michael Eberhardt M.A.
Sekretariat: Heike Maunz
e-mail: musikschule@iller-weihung.de
www.musikschule-iller-weihung.de

Am Donnerstag, den 22.12.2016 ist die Geschäftsstelle der Musikschule nachmittags geschlossen.

Die Musikschule wünscht allen Schülern, Eltern und Freunden der Musikschule ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Jahresbeginn und ein erfolgreiches Jahr 2017.

In den Weihnachtsferien ist die Geschäftsstelle der Musikschule Iller-Weihung in der Zeit vom 23.12.2016 bis 05.01.2017 nicht besetzt. Erster Unterrichtstag ist Montag, der 09.01.2017.

LANDRATSAMT **ALB-DONAU-KREIS**

Schließung der Deponien „Unter Kaltenbuch", Laichingen-Suppingen und „Grund", Lonsee-Ettlenschieß am 11. Januar 2017 ab 12 Uhr

Die Deponien „Unter Kaltenbuch" in Laichingen-Suppingen und „Grund" in Lonsee-Ettlenschieß sind wegen einer betrieblichen Veranstaltung am Mittwoch, 11. Januar 2017, ab 12 Uhr geschlossen.

Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.

Weihnachtsgrüße und Dankeschön

Liebe Tagesmütter und Tagesväter,
auf diesem Weg bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Tagesmutter und Tagesvater im zu Ende gehenden Jahr.

Wir freuen uns auch im Jahr 2017 auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen und unterstützen Sie jederzeit gerne. Genießen Sie die bevorstehenden Weihnachtstage und kommen Sie gut in ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2017 – mit vielen, lieben Tageskindern!
Ohne die gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis, Herrn Landrat Heiner Scheffold, Herrn Dezernent Josef Barabeisch, Herrn Gert Kirchmaier sowie mit Frau Gitschier, Frau Johnson und Frau Langer wäre die Arbeit des Vereins nicht denkbar. Auch Ihnen herzlichen Dank und schöne und erholsame Feiertage.

Allen Bürgermeisterämtern danken wir für die Unterstützung des Vereins, der Tagesmütter und unserer Kinder.

Frohe Weihnachten wünscht Ihnen ALLEN im Namen der Vorstandschaft

Ihre Romy Wurm, Vorsitzende TMV

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDEN

Pfarrbüro: Tel.: 919253 - Fax: 919255
Uhlandstraße 3, 89195 Staig
E-Mail: Pfarramt.Staig@drs.de
www.kirchen-staig-steinberg.de

Öffnungszeiten:
Mo. 9.00 – 12.00 Uhr / 15.00 – 17.30 Uhr
Di., Mi., Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Pastoralreferent Stefan Lepre, Telefon: 919254
E-Mail: Stefan.Lepre@drs.de

Pfarrer Jochen Boos, Kirchweg 5, 89171 Illerkirchberg
Telefon: 3526, E-Mail: jochen.boos@drs.de

Pfarrer Erwin Baumann Telefon: 923935
E-Mail: Erwin.Baumann@drs.de

Pastoralreferentin Adelheid Bläsi, Telefon: 921207 (Do. + Fr.)
E-Mail: adelheid.blaesi@drs.de

Pastoralassistentin Julia Schneider, Telefon 921208
E-Mail: julia.schneider@drs.de

Gottesdienste

Mariä Himmelfahrt Staig	St. Pankratius Steinberg
Heiligabend – Adveniat-Kollekte	
Schriftlesungen:	
L1: Jes 9,1-6	
L2: Tit 2,11-14	
E: Lukas 2,1-14	
Sa. 24.12. **17.00** **Familien-Wortgottesfeier in Staig** mit Krippenspiel und Krippenopfer der Kinder	
22.00 **Christmette** in Steinberg	
Lk: W. Ströbele	
Eh: B. Wahl, H. Herget	
Mi: Patrick G., Maurice, Michael, Max, Judith, Marcel, Karolina, Lukas, Nico, Elisa, Lasse, Leonie	
Weihnachten - Hochfest der Geburt des Herrn	
Adveniat-Kollekte	
L1: Jes 62,11-12	
L2: Tit 3,4-7	
E: Lukas 2,15-20	
So. 25.12. **9.00** **Festgottesdienst in Staig unter Mitwirkung des Sängerbund Staig mit Kindersegnung und Segnung von Johanneswein**	
Lk: A. Ott	
Eh: E. Müller, M. Remmele	
Mi: Dani, Andi, Anke, Elena	
Hl. Stephanus	
Schriftlesungen:	
L1: Apg 6,8-10	
E: Matthäus 10,17-22	
Mo. 26.12. **10.45** **Festgottesdienst in Steinberg mit Kindersegnung und Segnung von Johanneswein Krippenopfer der Kinder** (wir denken an: Wilhelm Scharpf)	
Lk: W. Wiest	
Eh: M. Mörsch	
Mi: Yannik, Simon, Lea, Elena	
Di. 27.12. **8.30** **Eucharistie-feier**	
Mi. 28.12.	**8.30** **Eucharistiefeier**
Silvester	
Sa. 31.12. **17.00** **Eucharistiefeier zum Jahresschluss** in Steinberg	
Lk: S. Wahl	
Eh: H. Huber	
Mi: Kim, Anna-Lena, Karolina, Clarissa	